



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 15.02.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Schöffen- und Schöffinnenwahlen 2023 in Bayern .....	31
<b>Aures, Inge (SPD)</b>	
Umsetzung des Deutschlandtickets in Bayern.....	15
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Mögliche Schließung von Dyneon in Gendorf.....	50
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Erdbebenhilfe für Türkei und Syrien .....	1
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Aktueller Stand der Aktivitäten der BayernHeim II.....	16
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Untersuchungen zur Bahninfrastrukturverbesserung .....	17
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
49-Euro-Ticket – Digitale Erfassung .....	18
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
Europäisches Schulprogramm Obst und Gemüse sowie Milch/Milcherzeug- nisse .....	60
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
CSU-Maskendeals .....	32
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abschiebestopp in die Erdbebenregion, Visa-Erteilung für Angehörige der Opfer, Passverlängerung bei türkischen Staatsangehörigen .....	2
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	

Anrechnung von Personalkosten bei der Soforthilfe Corona .....	51
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Sexualstraftäter in Bayern .....	33
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
S-Bahnausbau Erlangen-Eltersdorf .....	19
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sonderprogramm Schwimmbadförderung .....	20
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Feldvogelkullisse Kiebitz – Maßnahmen zur Arterhaltung .....	56
<b>Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bayerische Subventionen für Erdöl .....	52
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Befristete Arbeitsverträge bei Lehrkräften in Bayern .....	37
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Aktueller Stand 50 000er Konzept zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ...	3
<b>Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Flächenverbrauch und Straßenneubau im Landkreis Günzburg .....	21
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neubauten und Finanzierung bayerischer Krankenhäuser .....	63
<b>Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile II .....	45
<b>Henkel, Uli (AfD)</b>	
Möglichkeit der Bargeldzahlung bei kommunalen Bau- und Wertstoffhöfen .....	57
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Technischen Hochschule Augsburg .....	40
<b>Hiersemann, Alexandra (SPD)</b>	
Geflüchtete Menschen mit Behinderung .....	4
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Anwerbung von Fachkräften durch das Digitalministerium nach den Massenentlassungen bei US-amerikanischen Tech- und Digitalriesen .....	66
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Unterstützung bayerischer Kommunen mit ANKER-Zentren .....	5
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Geschlechterschlüssel in der darstellenden Kunst .....	41
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Green Hospital .....	64
<b>Körper, Sebastian (FDP)</b>	
Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler .....	22
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Zugausfälle und SEV beim RE80 .....	23
<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	

Einsätze der bayerischen Polizei angesichts von Klimaprotesten .....	6
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Gewalt gegen Rettungskräfte.....	7
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Freilassung aus Untersuchungshaft auf Grund langer Verfahrensdauer .....	34
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Deindustrialisierung in Bayern .....	53
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Gesprächsteilnahme von Innenminister Herrmann mit Vertretern der Signa Holding GmbH .....	8
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Belegungsbindungen .....	24
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Personalsituation und Planungsstand PI 45 .....	9
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Zukunft der Schülerbeförderung .....	38
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Verbot von Schotter- und Steingärten.....	25
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Studentisches Wohnen in Bayern .....	42
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abgabequote von Grundsteuererklärungen für bayerische Liegenschaften .....	46
<b>Pschierer, Franz Josef (FDP)</b>	
Allgemeine Verkehrskontrollen in Bayern .....	10
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Bedarfsstudie Ganztagsbetreuung .....	62
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
BayernHeim im Münchner Osten.....	26
<b>Ritter, Florian (SPD)</b>	
Erkenntnisse Freiheitlich-Sozial-Nationale-Aktionsgruppe (FSNAG) .....	11
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Frauen in Führungspositionen von Landesunternehmen .....	47
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Versuchter Totschlag in einer Asylunterkunft in Bamberg in der Nacht vom 04.02 auf den 05.02.2023 .....	12
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Folgen von vorzeitiger Untersuchungshaftentlassungen .....	35
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Komplettspernung der Bahnstrecke Ulm-Augsburg bei Generalsanierung.....	27
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Einsatz chinesischer Drohnen bei der bayerischen Polizei .....	13

<b>Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile .....	48
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fördermöglichkeiten Campus Chiemgau.....	43
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verwendung des Erlöses durch den Verkauf der Seidlstraße 15-19 an Apple ..	28
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Bayerische Hilfen für die Türkei und Syrien anlässlich des Erdbebens vom 06.02.2023 .....	14
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen .....	39
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nordostspange Bad Staffelstein.....	29
<b>Stadler, Ralf (AfD)</b>	
Umsatzsteuerfreie Photovoltaikanlagen .....	54
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
St. 2142 OU Geiselhöring – Hirschling – Perkam.....	30
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Standorte Windkraft in Staatsforsten .....	61
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Treibhausgasausgleich, Haushaltsplan Kap.05 02 Tit. 533 49.....	58
<b>Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Frauenanteil an Forststudiengängen .....	44
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Studie zu den Auswirkungen der geplanten Krankenhausreform auf die bayeri- sche Krankenhauslandschaft.....	65
<b>Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Moorhydrologisches Gutachten für das Schwarze Moor (Rhön) .....	59
<b>Wild, Margit (SPD)</b>	
Angleichung der Förderlehr- an die Fachlehrkräfte .....	49
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Sorgerecht in Bayern .....	36
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
100 Stellen für Regional- und Landesplanung.....	55

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach den Erdbeben am und nach dem 06.02.2023, die die Türkei und Syrien auf eine verheerende Art und Weise getroffen und bereits jetzt über 35 000 Todesopfer mit sich gebracht haben, frage ich die Staatsregierung, welche humanitären Hilfsmaßnahmen sie bezüglich der Menschen in den Erdbebengebieten bereits getroffen hat, welche sie beabsichtigt zu treffen und ob konkrete Finanz- oder Sachhilfen aus Bayern geplant sind.

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach den gravierenden Erdbeben in den frühen Morgenstunden des 06.02.2023 in der Südosttürkei nahe der syrischen Grenze hat die Türkei um internationale Hilfe gebeten. Die Türkei ist einer von acht Staaten, der ohne selbst Mitglied in der Europäischen Union zu sein, am Europäischen Katastrophenschutzverfahren (UCPM) teilnimmt. Die jeweiligen Hilfeersuchen werden dabei über das Europäische Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) und das Gemeinsame Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) gesteuert. Das GMLZ erhebt die Unterstützungsmöglichkeiten zunächst auf Bundesebene und koordiniert das weitere Verfahren (Zusammenstellung der Hilfsgüter, Transport etc.). Aktuell angefragt wurden Zelte, Decken und Heizgeräte. Eine strukturierte und koordinierte Hilfe unter Einhaltung dieses Verfahrens nach dem EU-Katastrophenschutzmechanismus ist für eine wirkungsvolle Hilfe vor Ort unerlässlich. Auch der Freistaat bietet Hilfeleistungen vorrangig im Rahmen des EU-Katastrophenschutzmechanismus an.

Zudem unterstützt Bayern bilateral auf Anfrage des türkischen Generalkonsulats bei der Logistik in Bayern und konkret mit weiteren Hilfsgütern, die in den Erdbebengebieten vor Ort eingesetzt werden können. Für Syrien liegt ein Hilfeleistungsersuchen über das UN Welternährungsprogramm vor. Dieses umfasst neben Suchtrupps vor allem Medikamente, medizinisches Equipment und Material zur Unterbringung in unbegrenzter Höhe.

Bei den von Bayern bereitgestellten Hilfsgütern handelt es sich um Hilfsgüter aus eigenen Beständen, beispielsweise medizinische Artikel und Gerätschaften wie Patientenmonitore, Beatmungsgeräte sowie Einsatzmaterialien des Katastrophenschutzes wie Sanitätszelte, Feldbetten, Schlafsäcke, Heizgeräte und sonstige Materialien.

2. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie einen Abschiebestopp aus Bayern in die Erdbebenregion (Türkei) plant, (bei nein, bitte begründen), ob es bei den Ausländerbehörden, die für eine Visa-Erteilung mitwirken müssen, für Familienangehörige der Opfer des Erdbebens Beratungsangebote bestehen bzw. aufgebaut werden, um die reibungslose Visa-Erteilung für mögliche Einreisen zu ihren Familien nach Bayern zu ermöglichen (bei nein, bitte begründen, bei ja, bitte die genauen Beratungsangebote benennen), vor dem Hintergrund dessen, dass die türkische Botschaft und Konsulate keine Passverlängerungen von Regierungskritikerinnen bzw. -kritikern der türkischen Regierung vornehmen, wie eine Lösung für die Betroffenen herbeigeführt werden kann, weil die Ausländerbehörden in Bayern auf die Mitwirkung der Personen bestehen um z.B. die Aufenthaltsgenehmigungen zu verlängern aber die türkischen Behörden jegliche Nachweiserbringung verhindern?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Ein formeller Abschiebestopp gem. § 60a Abs. 1 AufenthG ist vorliegend weder von Seiten Bayerns noch, soweit bekannt, von einem anderen Land oder dem Bundesinnenministerium angedacht, da sich ein solcher regelmäßig auf Gefahren, denen die Bevölkerung im Herkunftsstaat (und nicht nur in einzelnen Regionen) allgemein ausgesetzt ist, bezieht. Weite Teile des türkischen Staatsgebiets sind nicht unmittelbar von den Folgen des Erdbebens betroffen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen in vergleichbaren Situationen.

Die Visaerteilung liegt in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der des Auswärtigen Amtes. Es ist davon auszugehen, dass der Bund seiner Beratungs- und Informationspflicht umfassend nachkommt. Insbesondere ist insoweit auf die Internetpräsenz des Auswärtigen Amtes, in dessen Geschäftsbereich die für die Erteilung der Visa allein und ohne Beteiligung der bayerischen Ausländerbehörden zuständigen Auslandsvertretungen angesiedelt sind, zu verweisen. Dort sind Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Erdbeben in der Türkei und Syrien zu finden.

Insbesondere wird dort ausführlich erläutert, welche Möglichkeiten es gibt, wenn eine Person seine vom Erdbeben betroffenen Angehörigen nach Deutschland holen möchte. Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen und vorzulegenden Unterlagen für die Visumbeantragung für besonders vom Erdbeben betroffene Personen in der Türkei sollen in Kürze dort und auf der Internetpräsenz der Auslandsvertretungen in der Türkei veröffentlicht werden.

Notwendige Beratungsangebote für Familienangehörige der Opfer des Erdbebens, um die reibungslose Visa-Erteilung für mögliche Einreisen zu ihren Familien nach Bayern zu ermöglichen, werden über die allgemeine Beratungspflicht der Ausländerbehörden abgedeckt. Ergänzend dazu werden die Ressourcen an den Ausländerbehörden dafür genutzt, Anträge und insbesondere Verpflichtungserklärungen türkischer Staatsangehöriger, die in Zusammenhang mit der aktuellen Notlage stehen, priorisiert zu bearbeiten und – soweit möglich und erforderlich – von der Möglichkeit von Vorabzustimmungen Gebrauch zu machen.

Die Frage, wie eine Lösung für die Betroffenen herbeigeführt werden kann, soweit die türkische Botschaft und Konsulate keine Passverlängerungen von Regierungskritikern der türkischen Regierung vornehmen, kann nicht pauschal beantwortet werden und richtet sich immer nach den Umständen des konkreten Einzelfalles.

3. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand beim Kapazitätsausbau von 100 000 zusätzlichen Unterbringungsplätzen im Rahmen des 50 000er Konzepts für die Unterbringung ukrainischer Geflüchteter (vgl. hierzu Präsentation des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Thema „Umgang mit aus der Ukraine Geflüchteten in Bayern – Versorgung und Unterbringung“ vom 04.04.2022 und bitte aufschlüsseln nach Unterkunftsart, Nutzungsdauer und aktuelle Belegung je Unterkunft) ist, inwiefern hat sie die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bei diesem Auftrag unterstützt und wie hoch waren die Mittel zur Umsetzung dieses Konzepts, die im Rahmen der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten einer Milliarde Euro für ukrainische Geflüchtete, ausgebracht wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Seit der am 01.06.2022 in Kraft getretenen Rechtsänderung durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760) erhalten nunmehr diejenigen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die staatliche Unterstützung benötigen, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr, sondern Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII), sofern sie einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder eine hierauf gestützte Fiktionsbescheinigung (Nachweis über die Antragstellung) erhalten haben, im Ausländerzentralregister registriert und erkennungsdienstlich behandelt sind.

Dies hat zur Folge, dass der Freistaat Bayern rechtlich ab dem Zeitpunkt des individuellen „Rechtskreiswechsels“ eines Kriegsflüchtlings nicht mehr für die Unterbringung und Versorgung zuständig ist. Die Kriegsflüchtlinge können sich wie sonstige SGB II/XII-Bezieher selbstständig um eine Wohnung bemühen. Aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine wurde das Konzept 50 000 durch ein auf die neue Rechtslage abgestimmtes neues Unterbringungskonzept abgelöst. Danach stellt der Freistaat Bayern weiterhin Unterkünfte für eine Basisunterbringung zur Verfügung. Außerdem werden Kriegsflüchtlinge in regulären Asylunterkünften als sog. Fehlbeleger geduldet, wenn sie noch keinen eigenen Wohnraum finden konnten. Die bis zum Rechtskreiswechsel aufgebauten gesonderten Unterkünfte für Ukrainer können weiterhin zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine herangezogen werden, solange die Mietverträge laufen. Derzeit sind von den mehr als 154 500 nach den Angaben des Bundes im Ausländerzentralregister registrierten Kriegsflüchtlingen noch rund 37 500 Personen in staatlichen Liegenschaften untergebracht.

Die Kosten für das sog. 50 000er Konzept werden im Staatshaushalt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Diese sind im Kap. 03 13 enthalten und werden entweder durch die Regierungen direkt im Staatshaushalt gebucht oder durch die Kreisverwaltungsbehörden zeitlich nachgelagert im Rahmen der Kostenerstattung nach Art. 8 Aufnahmegesetz geltend gemacht. Das Kap. 03 13 schließt, geschätzt auf Basis der derzeit vorliegenden Daten, für das Jahr 2022 mit Ausgaben in Höhe von rund 1,46 Mrd. Euro ab.



4. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass sowohl aus der Ukraine als auch aus anderen Ländern zahlreiche geflüchtete Menschen mit Behinderung nach Deutschland gekommen sind, diese aber grundsätzlich sehr spät Zugang zu Unterstützungsstrukturen erhalten und eine Vielzahl von Barrieren und Herausforderungen überwinden müssen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete mit Behinderung sich in Bayern im Jahr 2022 aufhielten (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, falls Daten nicht vorhanden, bitte geschätzte Anzahl), welche staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten und -maßnahmen für diese Menschen vorhanden sind und wie die Staatsregierung den aktuellen Bedarf sowie die Unterstützungsstrukturen bewertet?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Eine Gesamtzahl von in Bayern im Jahr 2022 untergebrachten Menschen mit Behinderung liegen der Staatsregierung nicht vor.

Es liegen Daten der Landeskontaktstelle sowie aus dem Bereich der Eingliederungshilfe zu geflüchteten Menschen mit Behinderung aus der Ukraine vor; die Zahlen dürften sich aber zum Teil überschneiden und können daher kein vollständiges Bild über in Bayern im Jahr 2022 untergebrachte Menschen mit Behinderung aus der Ukraine liefern. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit konnte eine Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten nicht erfolgen.

Durch die Landeskontaktstelle konnten in Bayern ein Matching und eine Unterbringung in einer Einrichtung für Kinder mit Behinderung aus der Ukraine erfolgreich abgeschlossen werden. Diese umfasst vier Familienverbände mit Kindern mit Behinderung im Berchtesgadener Land (fünf Kinder mit Behinderung und sieben Angehörige). Im Hinblick auf die Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Behinderung aus der Ukraine erfolgte seither keine weitere erfolgreiche Vermittlung über die Landeskontaktstelle.

Daneben haben sieben Einrichtungen privat oder über NGO vermittelte ukrainische Geflüchtete mit Unterstützungsbedarf aufgrund Behinderung aufgenommen. Von den sieben Einrichtungen wurden bisher insgesamt 96 ukrainische Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf aufgenommen (Stand 13.10.2022):

- Oberbayern (Rosenheim, Einrichtung für Menschen mit Behinderung): 11
- Oberbayern (München, Einrichtung für Menschen mit Behinderung): 1
- Oberbayern (Freising, Einrichtung für Menschen mit Behinderung): 1
- Mittelfranken (Nürnberger Land, Einrichtung für Menschen mit Behinderung): 2
- Schwaben (Günzburg, Einrichtung für Menschen mit Behinderung): 80
- Regierungsbezirk und LK/SK nicht genannt, Einrichtung für Menschen mit Behinderung: 1

Per E-Mail erfolgte bei der Landeskontaktstelle eine Meldung über die Unterbringung von 10 Personen (4 Familien) in München-Stadt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Diese wurden privat bzw. über NGO vermittelt.

Es liegen auch Zahlen zu geflüchteten Menschen aus der Ukraine vor, die einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei den bayerischen Bezirken, als Träger der Eingliederungshilfe, gestellt haben. Dabei handelt es sich um ca. 377 geflüchtete Personen (für Niederbayern liegen keine Daten vor):

- Oberbayern: 61
- Oberpfalz: 33
- Oberfranken: 1
- Mittelfranken: 14
- Unterfranken: 21
- Schwaben: 247

Für geflüchteten Personen mit Behinderung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, besteht nach § 4 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen grundsätzlich ein Anspruch auf die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Darüber hinaus können nach § 6 Abs. 1 Alt. 2 AsylbLG im Einzelfall andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind; dies kann insbesondere bei der medizinischen Versorgung von chronisch Erkrankten der Fall sein.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Leistungen, die denjenigen der Eingliederungshilfe entsprechen.

Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können gemäß § 100 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Auch Geflüchtete Menschen aus der Ukraine haben nach dem Rechtskreiswechsel einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Darüber hinaus wurde zur weiteren Unterstützung die sog. Landeskontaktstelle ins Leben gerufen. Dies hat folgenden Hintergrund: In den ersten Kriegswochen sind nach Einschätzung des Bundes zahlreiche Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet, die auch häufig in größeren Gruppen (zum Teil Bewohner/innen und Betreuungspersonal) nach Deutschland kamen. Eine Steuerung durch den Bund erfolgte zunächst nicht. Für die Betroffenen und ihre Begleitpersonen war dies mitunter belastend, insbesondere, wenn sie mehrfach umziehen müssen, bevor sie ein passendes Hilfsangebot erhalten. Vor diesem Hintergrund wurde Handlungsbedarf gesehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Maßnahmen zur Unterstützung der passenden Unterbringung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarfen vorgeschlagen. Die Maßnahmen betreffen vorwiegend die Versorgung von größeren Gruppen (ab 8 Personen) von gemeinsam reisenden Personen, sollen aber – abhängig von konkreten Bedarfen und Kapazitäten – auch in kleineren

Verbänden Reisende und Einzelpersonen betreffen. Die drei Säulen des Konzepts sind die Folgenden:

- A. Eine Bundeskontaktstelle, die insbesondere der Sicherstellung geordneter und transparenter Evakuierungsmaßnahmen, der Vermittlung passender Hilfsangebote sowie eines begleitenden niedrigschwelligen Informationsaustauschs dient.
- B. Eine Nutzung der aktuell drei Drehkreuze in Cottbus, Berlin-Tegel und Hannover-Laatzten als Anlaufstelle für Personengruppen ohne konkretes Ziel und auch nach Kontakt mit der Bundeskontaktstelle ohne Aussicht auf ein passendes Hilfsangebot.
- C. 16 Landeskontaktstellen, die in engem Austausch mit der Bundeskontaktstelle und mit den drei Drehkreuzen stehen und die mit den Kommunen und Einrichtungen die konkreten Hilfsangebote koordinieren.

Zentrale Aufgabe der Landeskontaktstelle ist es nach dem Konzept des Bundes, eine in Abhängigkeit des festgestellten Unterstützungsbedarfs passgenaue Vermittlung von Personen an bestehende Hilfsangebote sicherzustellen. Hierfür stellen sie die verfügbaren Betreuungsangebote im Land zusammen und halten diese jeweils aktuell. Die Landeskontaktstelle ist zentrale Ansprechpartnerin für die Bundeskontaktstelle und die Drehkreuze. Die Federführung der Bundeskontaktstelle hat das Deutsche Rote Kreuz übernommen.

Nachdem zunächst die Aufgabe der Landeskontaktstelle in Bayern durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wahrgenommen wurde, hat seit dem 09.06.2022 das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) diese Aufgabe übernommen.

Die Landeskontaktstelle für Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf fragt die verfügbaren Betreuungsangebote analog dem Digitalen Online-Portal Pflege (BayDiPP) ab. Dieses wird fortlaufend aktualisiert. Die Meldungen der Einrichtungen sind freiwillig. Im Rahmen dessen wird zusätzlich auch erfragt, ob Angehörige oder Betreuungspersonen untergebracht werden können.

Im Rahmen des Zugangs von Asylbewerbern sind Menschen mit Behinderung relativ selten. Ihren Bedarfen wird im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten und ggf. durch ergänzende Maßnahmen besonders Rechnung getragen (z.B. Unterbringung in barrierefreien Zimmern, Unterbringung nahe Dialysezentrum, Gestattung der privaten Wohnsitznahme, bei Bedarf Einsatz eines mobilen Pflegedienstes, bei schweren Fällen auch stationäre Aufnahme).

Auf Grundlage der aktuellen Anfragen der Bundeskontaktstelle an die Landeskontaktstelle ist im Hinblick auf den Bedarf zur Unterbringung von volljährigen ukrainischen Geflüchteten mit Behinderung von einem aktuell gleichbleibendem Aufkommen auf niedrigem Niveau auszugehen. Wie sich das Aufkommen in Zukunft ändern wird, ist nicht absehbar.

5. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden die bayerischen Kommunen, in denen durch den Freistaat Bayern ANKER-Zentren betrieben werden, bei der Erfüllung damit verbundener gesetzlicher Pflichten durch die Staatsregierung unterstützt, werden den Kommunen Bedarfszuweisungen gem. Art. 11 Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) für die deutliche personelle und finanzielle Sonderbelastung gewährt und falls nein, weshalb nicht?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Unabhängig davon ob eine Kommune ein ANKER-Standort ist oder nicht, unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der herausfordernden Aufgabe der Unterbringung von Geflüchteten tatkräftig und verlässlich. Den Kommunen werden vom Freistaat alle notwendigen Unterbringungskosten und Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – Art. 8 Aufnahmegesetz) erstattet, die Landratsämter können die Kosten für die Unterbringung direkt auf den Staatshaushalt buchen. Was Kommunen mit ANKER-Standort angeht, sind einige Herausforderungen, die sich anderen Kommunen darstellen, aufgrund der Konzeption der ANKER nicht existent. So werden bspw. andernfalls für die Untergebrachten notwendige Kita- und Schulplätze oder auch die medizinische Allgemeinversorgung bereits durch die Infrastruktur der ANKER abgedeckt.

Im kommunalen Finanzausgleich bemessen sich zahlreiche Leistungen, u.a. nach der Einwohnerzahl, insbesondere Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen und Finanzzuweisungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Die Zuweisungen richten sich nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Zum 31.12.2022 in den Ankerzentren gemeldete Geflüchtete werden also bei den betreffenden Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2024 berücksichtigt.

Durch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG wird der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Kommunen im Einzelfall Rechnung getragen. Bedarfszuweisungen werden an Landkreise gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – die Haushaltslage besonders belasten.

6. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einsätze gab es seitens der Bayerischen Polizei angesichts sogenannter Klimaproteste und assoziierter Gruppierungen seit 01.01.2022, wie viele Einsatzstunden sind dabei angefallen und wie viele Straftaten wurden polizeilich aufgenommen bzw. an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Aktionen von Klimaaktivisten im Freistaat Bayern werden durch die Bayerische Polizei seit dem 25.10.2022, einhergehend mit der seinerzeitigen Verlautbarung zahlreicher zukünftiger Folgeaktionen durch die aktivistischen Organisationen, erfasst. Im Erhebungszeitraum vom 25.10.2022 bis 13.02.2023 fanden insgesamt 31 vollendete Blockadeaktionen durch Klimaaktivisten statt, welche einen polizeilichen Einsatz notwendig machten. Hierbei nicht eingerechnet sind u. a. polizeilich unterbundene Versuche sowie Besetzungen von Hochschulräumlichkeiten im Einvernehmen mit den Verantwortlichen der jeweiligen Hochschule.

Die benannten Ad-Hoc Einsatzlagen wurden zunächst durch Polizeibeamte aus der Allgemeinen Aufbauorganisation betreut, wobei je nach Lageentwicklung eine besondere Aufbauorganisation zur Betreuung des polizeilichen Einsatzes aufgebaut wurde. Die jeweiligen personellen Belastungen der Polizei wurden statistisch nicht gesondert erhoben. Resultierend hieraus kann die genaue Anzahl der eingesetzten Kräfte bzw. deren Einsatzstunden nicht benannt werden.

Es handelt sich bei den in Frage kommenden Straftaten um Politisch Motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte bundesweite Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen.

Für eine Beantwortung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

7. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele körperliche oder verbale Angriffe auf Rettungskräfte im Jahr 2022 in Bayern registriert wurden, wie viele Personen bei diesen Übergriffen verletzt wurden (bitte auch Art der Verletzung angeben) und wie viele Personen aufgrund der Verletzungen arbeitsunfähig waren (bitte auch Dauer der Arbeitsunfähigkeit angeben)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Die Analysen zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 sind noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage zu Straftaten bzw. Opferzahlen für das Jahr 2022 mittels PKS-basierter Daten ist erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2022 möglich.

8. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, warum Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann am 01.06.2021 an einem Gespräch teilgenommen hat, bei dem es laut Aussage der Staatsregierung (siehe Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 20.10.2022 betreffend „Kontakte der Staatsregierung mit der Signa Holding GmbH“ – Drs. 18/25856) um Geschäftsbeziehungen zwischen der Signa Holding GmbH und der Versicherungskammer Bayern ging (bitte hierbei auch den Ort des Gesprächs nennen), welche Themen konkret Gegenstand des Termins waren und welche Positionen der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration bei diesem Gespräch jeweils vertreten hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Staatsminister Joachim Herrmann hat am 01.06.2021 an keinem Gespräch mit Vertretern der Versicherungskammer Bayern teilgenommen. Das Gespräch vom 01.06.2021 hat mit Vertretern des Beirats der Signa Holding GmbH und – wie in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Kaltenhauser vom 20.10.2022 dargelegt – mit Vertretern des Vorstands bzw. des Kammerrats der Bayerischen Versorgungskammer im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stattgefunden.

Die Teilnahme von Staatsminister Joachim Herrmann erfolgte, da es sich bei der Bayerischen Versorgungskammer um eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration handelt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Kaltenhauser vom 20.10.2022 betreffend „Kontakte der Staatsregierung mit der Signa Holding GmbH“ verwiesen.

9. Abgeordneter **Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die derzeitige personelle Soll- und Iststärke der PI 45 zum 31.01.2023 und um wie viele Stellen soll die PI 45 bis wann aufgestockt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Um die Bayerischen Polizei zukunftsorientiert mit Stellen auszustatten, hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) das Konzept „Die Bayerische Polizei 2025“ entwickelt, welches nach belastungsorientierten Kriterien alle 37 786 zur Verfügung stehenden Stellen für Beamtinnen und Beamten neu auf die Verbände der Bayerischen Polizei verteilt.

Für das Polizeipräsidium München bedeutet dies seit Abschluss der Polizeireform im Jahr 2009 einen Stellenzuwachs von +704 Stellen. Damit wird für München ein kraftvoller Stellenzuwachs von über 13 Prozent zu verzeichnen sein. Das PP München wird dann über insgesamt 6 006 Stellen für Beamtinnen und Beamte verfügen.

Durch die Neuverteilung aller Stellen sind die Verbände der Bayerischen Polizei, so auch das Polizeipräsidium München, für die Zukunft gut gerüstet und können im Rahmen ihrer Führungsverantwortung eine sachgerechte Stellenneuverteilung – auch hinsichtlich zukünftiger Aufgaben und Herausforderungen – in ihren Bereichen entsprechend vornehmen.

Die Stellen- und Personalverteilung innerhalb eines Verbands ist allgemein Führungsaufgabe des jeweiligen Verbands, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen auch unter Einbeziehung belastungs- und lage-relevanter Aspekte, wie bspw. auch ein Bevölkerungsanstieg, zu gewährleisten hat. Die im Besonderen auf dieser Führungsverantwortung aufbauenden Verbandskonzepte zur Stellenneuverteilung und damit die Überlegungen für die weitere Umsetzung vor Ort liegen dem Innenministerium mittlerweile vor. Die Prüfungen und Abstimmung erfolgen derzeit auf dieser Grundlage.

Eine Aussage über die künftige Stellenausstattung einzelner Dienststellen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Im Übrigen stellen sich die angefragten Personalstärken zum 31.01.2023 der PI 45 München (Pasing) wie folgt dar:

<b>Soll</b>	<b>Ist</b>
99	106



10. Abgeordneter **Franz Josef Pschierer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele allgemeine Verkehrskontrollen in Bayern jährlich seit 2018 durchgeführt wurden und wie viele davon jeweils pro Jahr auf Würzburg-Stadt bzw. Würzburg-Land entfielen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Anzahl der allgemeinen Verkehrskontrollen wird in Bayern nicht dokumentiert. Eine entsprechende Dokumentation erfolgt lediglich anlässlich besonderer Schwerpunktkontrollen, hierzu sind aber keine gesammelten Aufzeichnungen vorhanden. Deshalb können die angefragten Daten nicht erhoben sowie übermittelt werden.

11. Abgeordneter  
**Florian  
Ritter**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über die Freiheitlich-Sozial-Nationale-Aktionsgruppe (FSNAG) dahingehend vor, welche Informationen liegen über die inhaltliche Ausrichtung vor und welche Aktionen wurden bislang von der FSNAG in Bayern durchgeführt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind unter dem Namen Freiheitlich-Sozial-Nationale-Aktionsgruppe (FSNAG bzw. F.S.N.A.G.) mehrere Internetpräsenzen bekannt, über die rechtsextremistische Ideologeme verbreitet werden. Insbesondere sind dort positive Bezugnahmen auf den historischen Nationalsozialismus eingestellt worden. Unter dem der FSNAG zuzurechnenden Personenkreis sind dem BayLfV auch Rechtsextremisten aus Bayern bekannt.

Auf Facebook wurde auf dem Profil „FSNAG – Freiheitliche Aktionsgruppe“ ein Besuch des Münchner Oktoberfestes für den 24.09.2022 angekündigt. Zudem wurde dort eine Liederveranstaltung von FSNAG in Bayern für den 25.09.2022 beworben, für die ein rechtsextremistischer Liedermacher angekündigt wurde. Diese Veranstaltung wurde jedoch im Vorfeld auf Facebook durch die FSNAG wieder abgesagt. Darüber hinaus wurde ein Beitrag vom 27.04.2022 festgestellt, auf dem über eine Bilderausstellung in München berichtet wird, an der mehrere Mitglieder der FSNAG zusammen mit dem Rechtsextremisten Karl Richter teilgenommen haben.

12. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Asylbewerberunterkunft in der Stadt Bamberg ereignete sich der Vorfall, ist der Tatverdächtige vorbestraft, ggf. einschlägig und seit wann hält sich der Tatverdächtige in Deutschland auf?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Beim Tatort handelt es sich um die Ankereinrichtung Oberfranken in Bamberg. Dort kam es zwischen zwei marokkanischen Staatsangehörigen zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Der Geschädigte erlitt lediglich leichte Schnittverletzungen an den Händen. Der Beschuldigte blieb unverletzt. Der Tatverdächtige ist bereits zurückliegend polizeilich in Erscheinung getreten und hält sich seit dem 29.07.2022 im Bundesgebiet auf. Das Bundeszentralregister weist eine Eintragung u.a. wegen vorsätzlicher Körperverletzung auf.

13. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, hat sie Drohnen des Herstellers Da-Jiang Innovations Science and Technology Co., Ltd für die Kräfte der bayerischen Polizei beschafft, bzw. plant sie dies und wenn ja, unter welchen Auflagen kann der sichere Betrieb dieser Drohnen sichergestellt werden und wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz von Drohnen dieses Herstellers in den in Bayern tätigen Gefahrenabwehrbehörden wie beispielsweise bei Feuerwehren und bei dem Technischen Hilfswerk?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Bayerische Polizei ist aktuell im Besitz einer Vielzahl von Drohnen des Herstellers Da-Jiang Innovations Science and Technology Co., Ltd (DJI). Bei der Einführung von Drohnen bei der Bayerischen Polizei wurde von der zuständigen Arbeitsgruppe Multicopter ein umfassendes Konzept erarbeitet, um insbesondere mit dem Einsatz einer speziellen Software den sicheren Betrieb der Drohnen dieses Herstellers zu gewährleisten.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) oder von den rd. 7 500 gemeindlichen Feuerwehren in Bayern Drohnen des Herstellers DJI eingesetzt werden. An den drei Staatlichen Feuerweherschulen gibt es insgesamt fünf Drohnen. Drei davon sind vom Hersteller DJI. Da die Drohnen grundsätzlich nur zu Ausbildungszwecken genutzt werden, gibt es für die Staatlichen Feuerweherschulen keine Auflagen oder Nutzungseinschränkungen um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

14. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Hilfen hat Bayern anlässlich des Erdbebens in die Türkei und nach Syrien geschickt bzw. welche Hilfen sind geplant, bitte alle bereits versendeten und noch geplanten Hilfen nach Art und Empfänger aufschlüsseln und ist der Staatsregierung bekannt, welche Hilfen vonseiten des Bundes verschickt wurden bzw. welche geplant sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach den gravierenden Erdbeben in den frühen Morgenstunden des 06.02.2023 in der Südosttürkei nahe der syrischen Grenze hat die Türkei um internationale Hilfe gebeten. Die Türkei ist einer von acht Staaten, die ohne selbst Mitglied in der Europäischen Union zu sein, am Europäischen Katastrophenschutzverfahren (UCPM) teilnimmt. Die jeweiligen Hilfeersuchen werden dabei über das Europäische Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) und das Gemeinsame Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) gesteuert. Das GMLZ erhebt die Unterstützungsmöglichkeiten zunächst auf Bundesebene und koordiniert das weitere Verfahren (Zusammenstellung der Hilfsgüter, Transport etc.). Aktuell angefragt wurden Zelte, Decken und Heizgeräte. Eine strukturierte und koordinierte Hilfe unter Einhaltung dieses Verfahrens nach dem EU-Katastrophenschutzmechanismus ist für eine wirkungsvolle Hilfe vor Ort unerlässlich. Auch der Freistaat bietet Hilfeleistungen vorrangig im Rahmen des EU-Katastrophenschutzmechanismus an.

Zudem unterstützt Bayern bilateral auf Anfrage des türkischen Generalkonsulats bei der Logistik in Bayern und konkret mit weiteren Hilfsgütern, die in den Erdbebengebieten vor Ort eingesetzt werden können. Für Syrien liegt ein Hilfeleistungsersuchen über das UN Welternährungsprogramm vor. Dieses umfasst neben Suchtrupps vor allem Medikamente, medizinisches Equipment und Material zur Unterbringung in unbegrenzter Höhe.

Bei den von Bayern bereitgestellten Hilfsgütern handelt es sich um Hilfsgüter aus eigenen Beständen, beispielsweise medizinische Artikel und Gerätschaften wie Patientenmonitore, Beatmungsgeräte sowie Einsatzmaterialien des Katastrophenschutzes wie Sanitätszelte, Feldbetten, Schlafsäcke, Heizgeräte und sonstige Materialien.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

15. Abgeordnete  
**Inge Aures**  
(SPD)
- Nachdem bei der Einführung des Deutschlandtickets Ende Januar nun die wichtige Hürde der Finanzierung genommen wurde und sich Bund und Länder geeinigt haben und die Arbeit in den Bundesländern beginnen kann, frage ich die Staatsregierung, ab wann kann in Bayern und in welcher Form mit der Einführung des Deutschlandtickets gerechnet werden und welche Fragen sind aus Sicht des Freistaates vor der Einführung noch zu klären?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Bund und Länder haben sich am 27.01.2023 geeinigt, dass die Einführung des Deutschlandtickets bundesweit zum 01.05.2023 angestrebt wird mit einem Vorverkaufsstart zum 03.04.2023. Dazu müssen umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden. Dabei sind Bund, Länder und die kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ebenso gefordert wie Verbände und Verkehrsunternehmen. Zu klären sind insbesondere folgende Punkte:

- Klärung der beihilferechtlichen Zulässigkeit des Ausgleichs von Bund und Ländern mit der EU-Kommission durch den Bund
- Schaffung der notwendigen Mechanismen für den Ausgleich von Bund und Ländern sowie Organisationsstrukturen zur Einnahmearbeitung auf Bundes- und Landesebene
- Einführung des Tarifs im Schienenpersonennahverkehr und allgemeinen ÖPNV über allgemeine Vorschriften und/oder vertragliche Regelungen
- Ausarbeitung von Tarifbestimmungen
- Vertriebliche Umsetzung des Deutschlandtickets
- Umstellung der vorhandenen Abonnements auf das Deutschlandticket.

16. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Unter Bezug auf meine Anfrage zum Plenum vom 06.02.2023 (Drs. 18/27049) frage ich die Staatsregierung, wann sollen die nach Angaben des zuständigen Staatsministeriums im Bau befindlichen 1 055 Wohnungen der BayernHeim bezugsfertig sein (bitte mit Angabe des voraussichtlichen Datums und des Ortes), seit wann besteht Baurecht für die in der Antwort auf meine Anfrage genannten 3 250 Wohnungen der BayernHeim (mit Baurecht) und wann sollen diese bezugsfertig sein (bitte mit Angabe des voraussichtlichen Datums und des Ortes)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Fertigstellung der 1 055 im Bau befindlichen Wohnungen ist wie folgt geplant:

Projekt	Wohneinheiten	Fertigstellung geplant
Freising, Angerstraße*	33	2023
Landsberg am Lech, Am Papierbach, Bauteil A	56	2023
Nürnberg, Luitpoldviertel	86	2024
Nürnberg, Lichtenreuth	249	2024
Ingolstadt, Stinnesstraße	433	2025
Geretsried, Banater Straße	198	2025

Für die nachfolgenden Projekte mit rund 3 250 Wohnungen besteht Baurecht, die Fertigstellung ist wie folgt geplant:

Projekt	Wohneinheiten	Fertigstellung geplant
Freising, Angerstraße*	33	2023
Landsberg am Lech, Am Papierbach, Bauteil A	56	2023
Nürnberg, Luitpoldviertel	86	2024
Nürnberg, Lichtenreuth	249	2024
Ingolstadt, Stinnesstraße	433	2025
Geretsried, Banater Straße	198	2025
Ruhpolding, Innerlohener Straße	24	2024
Würzburg, Rottendorfer Straße	87	2025
München, Hochmuttinger Straße	100	2025
Fürth, Lange Straße	98	2025
Landsberg am Lech, Am Papierbach, Bauteil C	107	2025
Dinkelsbühl, Gaisfeld IV	95	2025
Neuburg a. d. Donau, Heckenweg	120	2026
Miesbach, Am Gschwendt	71	2026
Kirchheim b. München, Münchner Straße	6	2026
Regensburg, Otto-Hahn-Straße	120	2027
München, Alexisquartier	320	2027
München, Studentenstadt	1.056	in Prüfung

\* Fertigstellung im Januar 2023 erfolgt.

Die Angabe, seit wann Baurecht für die einzelnen Projekte besteht, war in der Kürze der Zeit nicht zu ermitteln.



17. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Eisenbahnstrecken in Bayern sie geschwindigkeitsverbessernde Maßnahmen beispielsweise zur Verringerung der Reisezeit, zur Verbesserung von Anschlüssen oder zur Verringerung des umlaufbedingten Fahrzeugbedarfs für untersuchenswert hält, aus welchen Gründen werden auf der Strecke Bad Reichenhall – Berchtesgaden geschwindigkeitsverbessernde Maßnahmen untersucht, welchen Eigenanteil zur Förderung des Freistaates für die Untersuchung zur Geschwindigkeitsverbesserung auf der Strecke Bad Reichenhall – Berchtesgaden leistet die Deutsche Bahn?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Für den Ausbau der bundeseigenen Schienenwege, die in Bayern den Großteil des Streckennetzes ausmachen, ist nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bund zuständig, der sich hierfür der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG bedient. Der Freistaat unterstützt den Bund hierbei in ausgewählten Fällen auf freiwilliger Basis. Insbesondere trifft dies auf Untersuchungen zu, die dazu dienen, Fördermittel des Bundes für anschließende Ausbaumaßnahmen zu akquirieren.

Der Freistaat stellt 110.000 Euro bereit, damit die DB Netz AG in einer Machbarkeitsstudie eine Geschwindigkeitserhöhung im Streckenabschnitt zwischen Bad Reichenhall und Berchtesgaden untersucht. Die DB Netz AG leistet bei dieser Machbarkeitsuntersuchung einen Eigenanteil von 22.000 Euro. Die knapp 20 km lange Bahnstrecke zwischen Bad Reichenhall und Berchtesgaden kann aktuell mit 50 km/h, teilweise auch nur mit 40 km/h befahren werden. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Topographie mit zahlreichen engen Kurven und einer für Bahnstrecken ungewöhnlichen Steilheit von bis zu 41 Promille sowie über 50 Bauwerken und vielen, nicht technisch gesicherten Bahnübergängen. Hauptzweck der angestrebten Geschwindigkeitserhöhung auf 60 km/h beziehungsweise teilweise auf 70 km/h ist es, mehr Stabilität im Fahrplan zu erreichen. Als Nebeneffekt kann die angestrebte Geschwindigkeitserhöhung ein Plus an Barrierefreiheit mit sich bringen. Denn durch den Zeitgewinn könnten die Züge im Bahnhof Berchtesgaden nahezu ausschließlich am barrierefrei erreichbaren Bahnsteig 1 halten und wieder abfahren.

Die Staatsregierung hält auf folgenden weiteren Bestandsstrecken geschwindigkeitsverbessernde Maßnahmen zur Verringerung der Reisezeit für zielführend und hat deshalb – sofern dies nicht bereits der Bund oder Dritte getan haben – entsprechende Untersuchungen/Planungen angestoßen bzw. beabsichtigt, diese in Kürze zu initiieren:

Oberbayern:

- München-Johanneskirchen – München Flughafen
- Markt Schwaben – Mühldorf – Freilassing
- Bahnhof Gauting

- München-Solln – Holzkirchen
- Holzkirchen – Bayrischzell
- Holzkirchen – Lenggries
- Griesen – Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald – Grenze D/A
- Schafflach – Tegernsee
- Bad Reichenhall – Berchtesgaden

Niederbayern:

- Ittling – Sand
- Neufahrn i. Nb. – Radldorf
- Landshut – Plattling
- Pocking – Passau

Oberpfalz:

- Schwandorf – Furth i. Wald – Grenze D/A
- Cham – Bad Kötzing
- Bahnhof Regenstauf

Oberfranken:

- Schwarzenbach (Saale) – Oberkotzau

Oberfranken / Unterfranken:

- Breitengüßbach – Ebern
- Würzburg – Bamberg

Mittelfranken:

- Steinach (b. Rothenburg o. d. Tauber) – Neustadt (Aisch) Bf.
- Bahnhof Neustadt (Aisch) Bf
- Nürnberg Nordost – Gräfenberg

Unterfranken:

- Aschaffenburg Hbf.
- Bahnhof Obernburg-Elsenfeld
- Miltenberg – Schneeberg
- Miltenberg – Wertheim

Schwaben:

- Nördlingen – Möttingen
- Gerlenhofen – Senden
- Kellmünz – Pleß
- Bahnhof Augsburg-Hochzoll
- Leuterschach – Lengenwang
- Immenstadt – Oberstdorf.

18. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie nach aktueller Kenntnis zusichern kann, dass in Unterfranken ein digitales 49-Euro-Ticket im öffentlichen Nahverkehr digital erfasst bzw. gelesen werden kann, wenn nein, wie wird sie sicherstellen, dass dies bis zur Einführung des 49-Euro-Tickets der Fall sein wird, und wo konkret in Unterfranken können digitale Tickets aktuell noch nicht bei Kontrollen erfasst werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Bund und Länder haben sich am 27.01.2023 darauf geeinigt, dass die Einführung des Deutschlandtickets bundesweit zum 01.05.2023 angestrebt wird mit einem Vorverkaufsstart zum 03.04.2023.

Derzeit rüsten sich alle Verbände und Verkehrsunternehmen dafür, das Deutschlandticket digital vertreiben zu können. Hierfür bieten sich Vertriebskooperationen an. Bis zum 31.12.2023 wird es zudem übergangsweise die Möglichkeit einer Ausgabe des Deutschlandtickets auf Papier mit Barcode geben. Zur Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets finden gegenwärtig Erhebungen statt.

Bislang sind noch nicht alle technischen Details zur Ausgabe sowie die Prüfmerkmale geklärt, sodass derzeit noch kein vollständiges Bild vorliegt.

19. Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verbesserungen sie durch die vorgesehenen Maßnahmen zum S-Bahn-Ausbau von Eltersdorf in Richtung Fürth erwartet (bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Dimensionen Fahrgastaufkommen, Taktung und Pünktlichkeit beantworten und neben dem S-Bahn-Verkehr auch auf Effekte auf den sonstigen Regional- und Fernverkehr eingehen), welchen Verfahrensstand die Verhandlungen über die entsprechenden Planungsverträge unter Beteiligung der Staatsregierung haben (bitte auch auf wesentliche Bestandteile der Verträge und anvisierten Abschlusszeitraum für die Verhandlungen eingehen) und ob der bei Projektstart festgelegte Eröffnungs- bzw. Bereitstellungstermin für diesen Bauabschnitt zugesichert werden kann (bitte jeweils den zuerst vorgesehenen Zieltermin und den aktuell zu erwartenden Termin angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der geplante Ausbau der Schieneninfrastruktur zwischen Fürth und Eltersdorf ermöglicht die Entflechtung von Nah- und Fernverkehr und schafft die infrastrukturellen Voraussetzungen für Mehrverkehre auf der nachfragestärksten Linie der S-Bahn Nürnberg.

Die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Fortführung der Planung werden derzeit intensiv zwischen Freistaat und DB Netz AG abgestimmt. Ziel ist es, noch dieses Jahr den Planungsvertrag zu finalisieren. Der Freistaat drängt bei der DB auf einen schnellstmöglichen Planungsforgang. Weitergehende Aussagen zu Terminen können derzeit belastbar nicht gemacht werden.

20. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was mit den über das Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) zur Verfügung gestellten und nicht abgerufenen Haushaltsmitteln passiert, aus welchem Grund sind energetische Sanierungen kein Fördergegenstand und welche Förderanträge wurden seit Bestehen des Programms abgewiesen (bitte unter Angabe des Grundes)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Haushaltsmittel aus dem Jahr 2022 sind durch Förderbescheide gebunden und werden benötigt, um die im Jahr 2022 und den Vorjahren bewilligten Maßnahmen finanzieren zu können. Für den dafür benötigten Ausgabereserve wurde beantragt, ihn auf das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Bereits heute sind im Rahmen von Sanierungen, die dem Erhalt von Schwimmbädern als Orte zur Vermittlung der Schwimmfähigkeit für Kinder und Jugendliche dienen, Maßnahmen möglich, die unter anderem auch energetische Vorteile bzw. Betriebskosteneinsparungen erwarten lassen.

Die Ablehnung von bewilligungsfähigen Anträgen ist uns nicht bekannt.

21. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, welcher Betrag in den letzten 10 Jahren im Landkreis Günzburg für neue Straßenbauprojekte investiert wurde, wie hoch die Kosten für die öffentliche Hand für geplante Straßenneubauprojekte im Landkreis liegen und wie viel Hektar Fläche jeweils für bereits in den letzten 10 Jahren realisierte Straßenneubauprojekte im Landkreis Günzburg einerseits und zurzeit geplante Straßenneubauprojekte im Landkreis Günzburg andererseits verbraucht wurden und werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Im Zeitraum von 2013 bis 2021 wurden im Landkreis Günzburg 28,2 Mio. Euro in die Bundesstraßen und 44,4 Mio. Euro in die Staatsstraßen investiert.

Darin enthalten sind die Ausgaben für Neu-, Um- und Ausbauprojekte sowie für die Bestandserhaltung. Ausgaben, bezogen nur auf neue Straßenbauprojekte, werden nicht regional erfasst. Die Auswertung der gesamten Bauausgaben für Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Günzburg für das Jahr 2022 liegt bis dato noch nicht vor.

Zur Höhe der kommunalen Investitionen in den Straßenbau im Landkreis Günzburg liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Der Freistaat hat im Zeitraum von 2013 bis 2022 den kommunalen Straßenbau im Landkreis Günzburg projektbezogen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) mit Mitteln in Höhe von 14,4 Mio. Euro, nach Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) mit Mitteln in Höhe von 33,9 Mio. Euro und nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG im Zeitraum von 2013 bis 2021 mit Mitteln in Höhe von 4,7 Mio. Euro unterstützt. Die Auswertung über die Höhe der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG liegt für das Jahr 2022 noch nicht vor.

Die Kosten für die aktuell in Planung befindlichen Neubauprojekte an Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Günzburg betragen rund 130 Mio. Euro.

Für die in den vergangenen zehn Jahren realisierten Straßenneubauprojekte an Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Günzburg wurden insgesamt 30 Hektar Fläche (mit Anwandwegen, Böschungen und Straßennebenflächen) in Anspruch genommen.

Zu den aktuell in Planung befindlichen Projekten an Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Günzburg können erst nach Abschluss des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens konkrete Zahlen zur Flächeninanspruchnahme genannt werden.

22. Abgeordneter  
**Sebastian Körber**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, weswegen es, gemäß Ausführungen der Staatsregierung (vgl. Anfrage zum Plenum von Franz Josef Pschierer vom 25.01.2023 – Drs. 18/26232), kein vergünstigtes Deutschlandticket (i.H.v. 29 Euro p.M.) für Schülerinnen und Schüler in Bayern geben soll, bis wann es für alle Schülerinnen und Schüler in ganz Bayern ein 365-Euro-Jahresticket geben soll (bitte um Darlegung der Anzahl an Kommunen und Verkehrsverbänden, in denen es Stand heute ein 365-Euro-Jahresticket für Schülerinnen und Schüler gibt sowie die angepeilte Zielmarke für den 31.12.2023) und inwiefern, gemäß den Erkenntnissen der Staatsregierung, Schülerinnen und Schüler mit dem 365-Euro-Jahresticket gegenüber dem verbilligten Deutschlandticket bspw. für Studierende benachteiligt werden, da dieses im Gegensatz zum vergünstigten Deutschlandticket lediglich regional (d.h. im eigenen Wirkungskreis/ Tarifgebiet) und mit der Dauer von einem Jahr versehen ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Gemäß dem in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 unter Ziffer 4 gefasste Beschluss soll über die Zukunft des Deutschlandtickets ab dem Jahr 2025 im Jahr 2024 zwischen Bund und Ländern gesprochen werden. Das betrifft insbesondere dessen preisliche Entwicklung und die verlässliche Ausgestaltung der Finanzierung.

Aus diesem Grund soll das verbundweit gültige 365-Euro-Ticket als bewährtes Angebot für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zunächst bis 31.07.2025 preisstabil fortgeführt werden, um auch bei der Unsicherheit der Entwicklungen des Deutschlandtickets (auch als Basis eines Ermäßigungs-Tickets) ein verlässliches Angebot zu bieten.

Mit dem verbundweit gültigen Angebot werden regelmäßig die alltäglichen Fahrten von Schülerinnen und Schülern vor Ort (etwa zur Schule oder zum Sportverein) abgedeckt. Studierende haben, wie Auszubildende im Rahmen der beruflichen Bildung, ein anderes, weiträumigeres Verkehrsbedürfnis als Schülerinnen und Schüler. Ob Schülerinnen und Schüler mittelfristig beim 365-Euro-Ticket tatsächlich schlechter gestellt werden als bei einem ermäßigten Deutschlandticket, ist aufgrund der unklaren Entwicklung beim Deutschlandticket ab 2025 nicht abzusehen.

Die weitere Entwicklung des Deutschlandtickets und die Wechselwirkung zum 365-Euro-Ticket werden eng beobachtet, um im Rahmen von Evaluierungen angezeigte Anpassungen beim Unterstützungsangebot des Freistaats vornehmen zu können.

Derzeit ist das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende in folgenden Verkehrsverbänden und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten eingeführt:

Verbund	Landkreis/kreisfreie Gemeinde
Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI)	Landkreise: Pfaffenhofen an der Ilm, Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt; kreisfreie Städte: Stadt Ingolstadt
Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)	Landkreise: Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen (teilweise), München, Ebersberg, Erding, Freising kreisfreie Städte: Landeshauptstadt München
Regensburger Verkehrsverbund (RVV)	Landkreise: Regensburg, Neumarkt in der Oberpfalz (teilweise), Schwandorf (teilweise), Cham (teilweise); kreisfreie Städte: Stadt Regensburg
Verkehrsbund Großraum Nürnberg (VGN)	Landkreise: Neumarkt in der Oberpfalz, Amberg-Weizsach, Neustadt an der Waldnaab (teilweise), Nürnberger Land, Bayreuth, Forchheim, Bamberg, Lichtenfels, Haßberge, Kitzingen, Erlangen-Höchstädt, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Ansbach, Fürth, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen; kreisfreie Städte: Amberg, Bayreuth, Ansbach, Nürnberg, Erlangen, Fürth, Schwabach, Bamberg
Verkehrsverbund Mainfranken GmbH (VVM)	Landkreise: Würzburg, Main-Spessart, Kitzingen; kreisfreie Städte: Stadt Würzburg
Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV)	Landkreise: Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen (teilweise); kreisfreie Städte: Stadt Augsburg

Ziel des Freistaates ist es, das 365-Euro-Ticket möglichst allen Schülerinnen und Schüler im Freistaat zur Verfügung zu stellen. Dies setzt im ersten Schritt das Bestehen flächendeckender leistungsfähiger Verkehrsverbände aus Bus und Bahn mit entsprechenden Organisationsstrukturen voraus. Der Freistaat unterstützt hier die verbundfreien Landkreise und kreisfreien Städte auf dem Weg in einen solchen Verkehrsverbund. Die ersten Erweiterungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) um die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Coburg und Hof sowie des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV) um die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Rosenheim, Miesbach und die Stadt Rosenheim sollen Ende 2023 umgesetzt werden. Die Entscheidung zu Verbund beitriff und Teilhabe am 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende obliegt der jeweiligen Kommune vor Ort. Zudem hat der Ministerrat am 06.12.2022 beschlossen, den



Landkreisen Neu-Ulm, Lindau, Aschaffenburg, Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg Unterstützung bei der Einführung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen und Schüler anzubieten.

23. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrten der RE80 fielen seit 11.12.2022 (Übernahme durch Go-Ahead) aus bzw. waren mehr als sechs Minuten verspätet, wie viele Ausfälle bzw. Verspätungen davon konnten korrekt und rechtzeitig (d.h. vor der planmäßigen Abfahrt) an die Fahrplanauskunft-Systeme der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) und der Deutschen Bahn (DB) übermittelt werden und welcher Anteil an ausgefallenen Zugkilometern konnte durch Schienenersatzverkehr (SEV) mit Bussen ersetzt werden (Angaben bitte in Prozent der Fahrten bzw. Zugkilometer, die ausfielen bzw. verspätet waren im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Fahrtenzahl bzw. Zugkilometern und jeweils wie viele Zugkilometer durch SEV ersetzt wurden; alle Daten bitte aufgeschlüsselt nach Betriebstagen oder -wochen seit 11.12.22)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Züge der Linie RE 80 haben im Monat Dezember 2022 seit der Betriebsaufnahme durch Go-Ahead am 11.12.2022 eine Gesamtpünktlichkeit von 80,9 Prozent erreicht. In diesem Zeitraum sind auf der Linie RE 80 insgesamt 35 538 Zugkilometer ausgefallen. Hiervon wurden 35 Zugkilometer mit Schienenersatzverkehr sowie 140 Zugkilometer durch einen anderen Zug ersetzt. Für den Monat Januar 2023 liegen noch keine Qualitätsberichte des Verkehrsunternehmens vor.

Zu den Übermittlungen an die Fahrplanauskunftssysteme der Bayerischen Eisenbahngesellschaft und der DB liegen uns keine Zahlen vor.

24. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bei der Vorstellung des „Wohnbau-Boosters“ angekündigt hat, die Dauer der Belegungsbindung im Rahmen der Mietwohnraumförderung zu verlängern, frage ich die Staatsregierung, wie soll diese Verlängerung konkret ausgestaltet sein, wie verteilt sich bei den geförderten Mietwohnungen im Jahr 2022 die Dauer der Belegungsbindung jeweils auf 25 bzw. 40 Jahre und wie viele Wohnungen sind im letzten Jahr insgesamt aus der Bindung gefallen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung plant neben den bereits bestehenden Bindungslaufzeiten die Einführung einer weiteren Bindungslaufzeit von 55 Jahren. Daneben soll die Höhe des objektabhängigen Darlehensanteils in Abhängigkeit zur Bindungslaufzeit gestaffelt werden, wodurch die Staatsregierung spürbare Anreize für längere Bindungen schaffen wird.

Zudem ist geplant, die Bindungslaufzeit im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm von 20 auf 25 Jahre zu erhöhen.

Die genaue Ausgestaltung befindet sich aktuell in Abstimmung.

Die Dauer der Belegungsbindung der geförderten Mietwohnungen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm verteilt sich im Jahr 2022 wie folgt:

1 641 Mietwohnungen mit 25-jähriger Belegungsbindung

1 389 Mietwohnungen mit 40-jähriger Belegungsbindung.

Daneben konnten im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm im Jahr 2022 508 Mietwohnungen mit einer 20-jährigen Bindungslaufzeit bewilligt werden.

Insgesamt konnten damit im Jahr 2022 3 538 Mietwohnungen bewilligt werden.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 3 453 Mietwohnungen aus der Bindung gefallen.

25. Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Kommunen haben die Möglichkeit durch die am 01.02.2021 in Kraft getretene Reform der Bauverordnung genutzt, um die Neuanlage von Stein- und Schottergärten zu verbieten und wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen bei der Umsetzung auch mit dem Ziel, die Flächenversiegelung in Bayern zu reduzieren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Seit Inkrafttreten der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) am 01.02.2021 können Gemeinden über Ortsgestaltungssatzungen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO die Gestaltung und Bepflanzung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke regeln.

Der Erlass von Satzungen wird generell nicht in der Baustatistik erfasst. Im Rahmen der Evaluierung der BayBO-Novelle wurde ermittelt, dass 32 bayerische Gemeinden zum Stand September 2021 über entsprechende Satzungen verfügten.

Dies wurde dem Landtag mit Zwischenbericht vom 26.11.2021 zum Beschluss des Landtags vom 06.07.2021 (Drs. 18/16965) mitgeteilt. Im Jahr 2022 haben weitere Gemeinden entsprechende Satzungen erlassen, u.a. die Städte Nürnberg und Bayreuth.

Auf die Möglichkeit entsprechender Satzungen hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in den Vollzugshinweisen zur BayBO 2021 hingewiesen.

26. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Wohnungsbauprojekte plant die staatliche Wohnungsbaugesellschaft Bayern-Heim im Münchner Osten (Ramersdorf-Perlach, Trudering-Riem, Bogenhausen und Berg am Laim), wie ist der konkrete Planungsstand (bitte mit Angaben zu Grundstücksflächen, Investitionssummen, Kosten, Anzahl und Größe der Wohnungen) und an wen soll vermietet werden (bitte auch Höhe der Mieten angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die BayernHeim GmbH bereitet im Münchner Osten aktuell die Realisierung eines Projektes mit circa 320 Wohnungen im neu entstehenden Wohnbaugebiet „Alexisquartier“ in München-Perlach vor. In einer 6-geschossigen Blockrandbebauung sowie einem 15-geschossigen Hochbau sollen circa 235 Wohnungen im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung und circa 85 Wohnungen nach dem München Modell entstehen. Der Baubeginn für das Baufeld WA 5 der BayernHeim GmbH ist für Ende 2024 vorgesehen. Die Fertigstellung soll bis 2027 abgeschlossen sein. Weitere konkrete Angaben zu Investitionskosten, Größe der Wohnungen und Höhe der Mieten können erst im weiteren Verlauf des Projekts erfolgen.

27. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum Bericht des Tagesspiegels über Komplettsperren von Bahnstrecken bis 2030 im Rahmen von Generalsanierungen frage ich die Staatsregierung, was ist ihr zur Komplettsperren und Generalsanierung des Streckenabschnitts Ulm-Augsburg bisher bekannt, der laut Tagesspiegel im Jahr 2030 eingeplant sein soll, welche Ausweichstrecken für den ICE-, Regional- und Güterverkehr stehen im Falle einer Komplettsperren zur Verfügung bzw. welche Ausweichstrecken strebt die Staatsregierung an (bitte aufschlüsseln nach Gleiskapazität und-bitte auch auf mögliche Auswirkungen der Generalsanierung auf die laufenden Planungen für eine Neubaustrecke zwischen Ulm und Augsburg eingehen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Strecken Neubauten sowie Generalsanierungen bundeseigener Bahnstrecken wie der Strecke Ulm – Augsburg fallen gemäß Grundgesetz in die Zuständigkeit des Bundes und der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG (DB).

Die DB hat am 09.02.2023 bei einer Veranstaltung für Branchenvertreter erstmals genauere Informationen zur Umsetzung der neuen Hochleistungskorridor-Strategie bekannt gegeben. Die Generalsanierung der Bestandsstrecke Ulm – Augsburg ist nach derzeitigem Planungsstand der DB für das Jahr 2030 vorgesehen. Aussagen zu möglichen Umleitungsstrecken hat die DB nicht gemacht.

Auswirkungen der geplanten Generalsanierung der Bestandsstrecke auf die laufenden Planungen für die Neubaustrecke zwischen Ulm und Augsburg sind der Staatsregierung nicht bekannt.

28. Abgeordneter  
**Florian  
Siekman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wofür die 251 Mio. Euro, die durch den Verkauf des Areals in der Seidlstraße 15-19 an Apple erzielt wurden und in das Grundstockvermögen fließen, verwendet werden, welche Pläne es gibt, die Erlöse aus der Veräußerung für Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen zu verwenden, die mittel- und unmittelbar zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in München beitragen, und mit welchen Wohnungsbauprojekten in München (bitte Areale und Anzahl der Wohneinheiten angeben) die Staatsregierung den zusätzlichen Wohnraumbedarf für die durch die Ansiedelung entstehenden Arbeitsplätze auf-fangen will?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Erlöse aus dem Verkauf von staatlichen Grundstücken fließen in den Grundstock; dieser ist Teil des Grundstockvermögens. Die Mittel des Grundstocks sollen in erster Linie zum Neuerwerb unbebauter und bebauter Grundstücke verwendet werden, um die für die Staatsverwaltung notwendigen Baumaßnahmen durchzuführen.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr prüft laufend die im Grundstock verfügbaren Grundstücke auf eine Eignung zum Wohnungsbau.

Zuletzt wurde in der Sitzung des Ministerrats vom 07.02.2023 beschlossen, dass ein staatliches Grundstück am südlichen Oberwiesenfeld/Leonrodplatz zur Errichtung von rund 200 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden soll.

29. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie grundsätzlich zu dem von der Stadt Bad Staffelstein gewünschten Staatsstraßenbau-vorhaben „Nordostspange Bad Staffelstein“, gibt es eine zeitliche Planung der Bauträger (Staatliches Bauamt), in welcher die Nordostspange auftaucht und welcher Anteil der Gesamtkosten läge bei der Gemeinde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die „Nordostspange Bad Staffelstein“ ist für die Weiterführung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen als „St 2197 OU Bad Staffelstein“ erstmalig zur Bewertung angemeldet. Die Bewertung der angemeldeten Projekte erfolgt derzeit.

Das Bewertungsergebnis wird Aussagen zur Bauwürdigkeit und eine Prioritätenreihung der Projekte liefern.

Zeitliche Planung:

Nach Vorliegen der Bewertungsergebnisse aller Projekte kann ein grober Zeitplan für die weitere Realisierung der Vorhaben skizziert werden.

Kostenanteil für die Gemeinde:

Eine Kostenbeteiligung der Stadt Bad Staffelstein hängt von dem o. g. Bewertungsergebnis und der Prioritätenreihung ab. Bei einer entsprechend vorrangigen Einstufung übernimmt der Freistaat als Straßenbaulastträger für Staatsstraßen die

Kosten für das Vorhaben.

Bei einer nachrangigen Einstufung steht es der Stadt frei, das Vorhaben vorgezogen in kommunaler Sonderbaulast mit Fördermitteln des Freistaates zu verwirklichen.

Zur Höhe eines in diesem Fall anfallenden Kostenanteils für die Stadt Bad Staffelstein sind derzeit keine Aussagen möglich.



30. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie positioniert sie sich zum Ausbau der Staatsstraße 2142 Ortsumfahrung Geiselhöring – Hirschling – Perkam, nachdem sich Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger ursprünglich gegen den Ausbau ausgesprochen hatte und wie ist gegebenenfalls der Wandel der Ansicht zu erklären?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung hat am 20.04.2021 entschieden, den 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen mit allen Ortsumgehungen ohne Festlegung auf bestimmte Varianten weiterzuführen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Vorentwurf für die Ortsumgehung Geiselhöring – Hirschling mit der Trasse Haindling-Nord im September 2022 genehmigt. Mittlerweile haben der Stadtrat von Geiselhöring und der Gemeinderat von Perkam, auf deren Gebiet die Umgehung auch liegt, die Planung gebilligt.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

31. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Strategie sie anlässlich der in diesem Jahr anstehenden Schöffen- und Schöffinnenwahlen verfolgt und welche konkreten Regelungen sind vorgesehen, geplant oder realisiert, um eine mögliche denkbare Unterwanderung von verfassungsfeindlichen bzw. sicherheitsgefährdenden, demokratiefeindlich bestrebten Personen zu verhindern bzw. zu kontrollieren?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz bereitet in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bereits seit Ende 2021 die Schöffenwahl 2023 intensiv vor. Insbesondere sind zum 01.12.2022 die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022 (BayMBl. Nr. 672) sowie die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022 (BayMBl. Nr. 668, 680) in Kraft getreten.

Folgender Zeitplan ist für die Schöffenwahl 2023 vorgesehen:

- Bestimmung der Sitzungen, Berechnung der Zahl der benötigten Schöffinnen und Schöffen und Anschreiben der Landgerichtspräsidentinnen und -präsidenten an die Kommunen: erfolgte bis 31.01.2023
- Übersendung der Vorschlagslisten durch die Kommunen an die Amtsgerichte: bis 05.06.2023
- Wahl der Schöffinnen und Schöffen: bis 24.07.2023
- Übersendung der Verzeichnisse der Schöffinnen und Schöffen an die/an den Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts: bis 31.08.2023
- Auslosung der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen: bis 31.10.2023

Das Staatsministerium der Justiz und die bayerische Justiz insgesamt setzen sich in vielfacher Hinsicht und mit besonderem Nachdruck dafür ein, dass Schöffinnen und Schöffen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und dass Verfassungsfeinde vom Schöffenamt ferngehalten werden. Ziel ist es, auch für die Schöffenwahl 2023 sicherzustellen, dass Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Überzeugungen – egal aus welcher Richtung – der Zugang zum Schöffenamt bereits frühzeitig versagt werden kann.

In dem vom Staatsministerium der Justiz bereitgestellten und von den Gemeinden verpflichtend zu verwendenden Bewerbungsformular wird eine etwaig vorhandene verfassungsfeindliche Gesinnung individuell abgefragt. Die bzw. der Interessierte muss unter anderem erklären:

- „Ich bin oder war kein Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.“
- „Ich unterstütze keine extremistische(n) oder extremistisch beeinflusste(n) Organisation(en) oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen und habe solche auch in der Vergangenheit nicht unterstützt.“

Ergeben sich hieraus entsprechende Anhaltspunkte, können im Weiteren konkrete Maßnahmen geprüft werden.

Zudem gilt bereits jetzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für Schöffinnen und Schöffen die Pflicht zur Verfassungstreue. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, nicht verbotenen Partei kann einen wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, um jemandem den Zugang zum Schöffenamt zu verwehren. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Die Verfassungstreue wird im Rahmen der Schöffenwahl auch von den Amtsgerichten (Schöffenwahlausschuss, § 40 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) geprüft. Liegen dem Ausschuss Anhaltspunkte für die verfassungsfeindliche Gesinnung eines Bewerbers vor, muss der Ausschuss dies bei der Wahl berücksichtigen. Entsprechende Anhaltspunkte können sich z. B. aus Bemerkungen der Gemeinden bzw. Jugendämter in den Vorschlagslisten ergeben.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 18.01.2023 den Landesjustizverwaltungen einen Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Der Referentenentwurf sieht eine Ergänzung des § 44a DRiG vor, wonach in das Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin nicht berufen werden darf, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Das Bundesministerium der Justiz hat damit die u.a. von Bayern geäußerten Bedenken gegen die ursprüngliche Ausgestaltung als bloße „Soll-Vorschrift“ aufgegriffen. Das Staatsministerium der Justiz begrüßt den Vorschlag in seiner jetzigen Form. Die Ausgestaltung als „Muss-Vorschrift“ („darf nicht“ berufen werden) führt durch die Verankerung im Gesetz v.a. zu mehr Sichtbarkeit, dass auch Schöffinnen und Schöffen verfassungstreu sein müssen.

Daneben wird bei der Schöffenwahl 2023 dem jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu jedem Bewerber ein Auszug aus dem Bundeszentralregister vorliegen, um überprüfen zu können, ob der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 32 Nr. 1 GVG). Liegt z.B. eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) oder wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten vor, ist die Person kraft Gesetzes zum Amt eines Schöffen unfähig.

In diesem Zusammenhang hat die Herbst-Justizministerkonferenz 2021 auch auf bayerische Initiative hin den Bund gebeten zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamt schließen lässt (vgl. Beschluss zu TOP II. 4 „Ausschluss von rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Person vom Schöffenamt“<sup>1</sup>). Damit sollen künftig auch rechtskräftige Verurteilungen u. a. wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat (z. B. Volksverhetzung nach § 130 StGB) oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB) zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe

<sup>1</sup> [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top\\_ii\\_4\\_-\\_sch%C3%B6ffenamt.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_ii_4_-_sch%C3%B6ffenamt.pdf)

von sechs Monaten oder weniger zwingend zu einer Unfähigkeit zum Schöffenamtführen.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine eigenen Erkenntnisse zu rechtsradikalen und rechtsextremistischen Gruppen und Parteien vor, die ihre Anhängerinnen und Anhänger zur Kandidatur als Schöffin oder Schöffe bei den Schöffenvahlen 2023 aufgerufen haben.

Aus der Vergangenheit sind dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Aufrufe rechtsextremistischer Gruppierungen aus Deutschland bekannt, in denen Anhänger aufgefordert wurden, sich als Schöffen zu bewerben. Werden solche Aufrufe zum Beispiel durch Gruppierungen auf Bundesebene insbesondere im Internet verbreitet, erreichen diese auch Rechtsextremisten aus Bayern. Aufrufe bayerischer Rechtsextremisten im Zusammenhang mit den Schöffenvahlen 2023 sind dem BayLfV bisher nicht bekannt geworden.

32. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand im Verfahren gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Georg Nüßlein, den fraktionslosen Abgeordneten Alfred Sauter et. al., wegen welcher möglicher Steuerdelikte wird jeweils ermittelt und wann ist ggf. mit einer Anklageerhebung zu rechnen?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München sind die Prüfungen in dem genannten Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Weitergehende Auskünfte können, insbesondere im Hinblick auf § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis), nicht erteilt werden.

33. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele rechtskräftig verurteilte Straftäter halten sich derzeit im Freistaat Bayern auf, wie hoch ist der Anteil an Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel an dieser Gruppe und warum erfolgt keine Abschiebung dieser Straftäter in ihr Heimatland?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Ihr sind daher keine Aussagen dazu zu entnehmen, ob sich rechtskräftig verurteilte Straftäter in Bayern aufhalten, wie hoch der Anteil an Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel an dieser Gruppe ist oder warum keine Abschiebung dieser Straftäter erfolgt.

Mangels statistischer Daten können die Fragen daher in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen und weitere Ermittlungen zum Aufenthaltsort der Verurteilten durchgeführt würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

34. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Aufgrund von Meldungen, wonach im vergangenen Jahr bayernweit mindestens 15 Verdächtige wegen zu langer Strafverfahren aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Verdächtige wurden in den zurückliegenden fünf Jahren aus der U-Haft entlassen, weil die Verfahren zu lange dauerten (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und welche Tatvorwürfe wurden den Verdächtigen gemacht und was unternimmt die Staatsregierung, um die Entlassung von Verdächtigen aufgrund einer zu langen Verfahrensdauer zu vermeiden?

#### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Anzahl der in Bayern wegen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz aufgehobenen Untersuchungshaft- oder Unterbringungsbefehle und die entsprechenden Haftentlassungen der vergangenen fünf Jahre wurden von den Gerichten und Staatsanwaltschaften wie folgt mitgeteilt:

Jahr	Anzahl
2022	15
2021	10
2020	15
2019	2
2018	10

Innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens konnten die Tatvorwürfe in den Fällen aus dem Jahr 2022 sowie der weitere Verfahrensverlauf in einzelnen dieser Fälle wie folgt festgestellt werden:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Weiterer Verfahrensverlauf
1.	Versuchte räuberische Erpressung, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	
2.	Gefährliche Körperverletzung	
3.	Wohnungseinbruchdiebstahl	

4.	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, versuchter schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	Das Landgericht Traunstein verurteilte den Angeklagten am 25.01.2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Aufgrund einer Strafanzeige wurden im November 2022 weitere Missbrauchstaten bekannt, die der Angeklagte in den Jahren 1994 bis 2001 begangen haben soll. Wegen dieser Taten wurde ein neuer Haftbefehl gegen ihn erlassen, aufgrund dessen er sich seit dem 24.11.2022 wieder in Untersuchungshaft befindet.
5.	Versuchter Totschlag oder versuchter Mord, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung	Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Augsburg begann am 11.11.2022 und dauert noch an.
6.	Schwerer Raub, Wohnungseinbruchdiebstahl	
7. bis 9.	Insgesamt drei Angeklagte: Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln	
10.	Diebstahl, vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung	Das Amtsgericht Amberg verurteilte den Angeklagten am 15.07.2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und ordnete die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Verurteilte befindet sich seit dem 05.10.2022 im Maßregelvollzug.
11.	Diebstahlsdelikte	
12.	Gewerbsmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit neuen psychoaktiven Stoffen	
13.	Diebstahl, Sachbeschädigung, versuchter Diebstahl	
14.	Wohnungseinbruchdiebstahl	
15.	Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	

Das Staatsministerium der Justiz nimmt das Thema „Beschleunigungsgebot in Haftsachen“ sehr ernst. Daher wurden bereits in der Vergangenheit und werden weiterhin Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass es zu einer Verletzung des Beschleunigungsgebots und damit zu einer Aufhebung von Haft- bzw. Unterbringungsbefehlen kommt. So ist das Thema etwa Gegenstand von Dienstbesprechungen mit der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis, wobei u. a. Möglichkeiten zur Vermeidung von Überlastungssituationen aufgezeigt werden. Wichtig ist auch, dass die Überlastung eines gerichtlichen Spruchkörpers frühzeitig angezeigt wird, um die Präsidien der Gerichte in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten rechtzeitig gegenzusteuern. Für mit Haftsachen befasste Richterinnen und Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts München wurden im Herbst/Winter 2022 außerdem an zwei Terminen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Beschleunigungsgebot in Haftsachen“ durchgeführt. Diese Fortbildung wird auch im Jahr 2023 wieder angeboten.



Generell sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern sehr leistungsfähig. Derzeit sind etwa 3 400 (Kopfzahl) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der bayerischen Justiz tätig. Die Aufgaben der Justiz haben aber deutlich zugenommen, etwa im Bereich der Verfolgung von Cybercrime, Hate Speech sowie bei der Bewältigung von Massenverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit. Bereits in den vergangenen Jahren konnte ein deutlicher Stellenausbau erreicht werden: Im Zeitraum 2013 bis 2021 sind 430 Stellen für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden. 90 neue Stellen wurden davon im Nachtragshaushalt 2020 geschaffen. Im Jahr 2022 sind berufsgruppenübergreifend 120 Stellen für die Justiz hinzukommen. Die Staatsregierung hat in ihrer Klausurtagung am 06.11.2022 150 neue Stellen für die bayerische Justiz einschließlich des Justizvollzugs im Haushaltsplan für das Jahr 2023 beschlossen. Mit den dabei vorgesehenen 50 zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen die Staatsanwaltschaften spürbar entlastet werden. Über die neuen Stellen muss nun noch der Landtag entscheiden. Das Staatsministerium der Justiz wird sich auch künftig für die Schaffung zusätzlicher Stellen durch den Haushaltsgesetzgeber einsetzen.

35. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Straftatbestände wurden den Verdächtigten, die 2022 aufgrund von unverhältnismäßig langer Unterbringungsdauer frühzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten, zu Lasten gelegt (bitte einzeln aufzählen), in welchen dieser Verfahren konnte sich der oder die Beschuldigte durch Untertauchen dem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren entziehen (dauerhaft oder vorübergehend) und welche Auswirkungen hatte die vorzeitige Haftentlassung bzw. das Untertauchen auf das jeweilige Strafverfahren (auch unter Berücksichtigung einer möglichen Verdunklungsgefahr)?

#### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Den Verdächtigten lagen folgende Straftatbestände zur Last. Der weitere Verfahrensverlauf konnte innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nur in einzelnen Fällen festgestellt werden:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Weiterer Verfahrensverlauf
1.	Versuchte räuberische Erpressung, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	
2.	Gefährliche Körperverletzung	
3.	Wohnungseinbruchdiebstahl	
4.	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, versuchter schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	Das Landgericht Traunstein verurteilte den Angeklagten am 25.01.2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Aufgrund einer Strafanzeige wurden im November 2022 weitere Missbrauchstaten bekannt, die der Angeklagte in den Jahren 1994 bis 2001 begangen haben soll. Wegen dieser Taten wurde ein neuer Haftbefehl gegen ihn erlassen, aufgrund dessen er sich seit dem 24.11.2022 wieder in Untersuchungshaft befindet.
5.	Versuchter Totschlag oder versuchter Mord, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung	Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Augsburg begann am 11.11.2022 und dauert noch an.
6.	Schwerer Raub, Wohnungseinbruchdiebstahl	

7. bis 9.	Insgesamt drei Angeklagte: Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln	
10.	Diebstahl, vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung	Das Amtsgericht Amberg verurteilte den Angeklagten am 15.07.2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und ordnete die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Verurteilte befindet sich seit dem 05.10.2022 im Maßregelvollzug.
11.	Diebstahlsdelikte	
12.	Gewerbsmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit neuen psychoaktiven Stoffen	
13.	Diebstahl, Sachbeschädigung, versuchter Diebstahl	
14.	Wohnungseinbruchdiebstahl	
15.	Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	

Das Staatsministerium der Justiz nimmt das Thema „Beschleunigungsgebot in Haftsachen“ sehr ernst. Daher wurden bereits in der Vergangenheit und werden weiterhin Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass es zu einer Verletzung des Beschleunigungsgebots und damit zu einer Aufhebung von Haft- bzw. Unterbringungsbefehlen kommt. So ist das Thema etwa Gegenstand von Dienstbesprechungen mit der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis, wobei u. a. Möglichkeiten zur Vermeidung von Überlastungssituationen aufgezeigt werden. Wichtig ist auch, dass die Überlastung eines gerichtlichen Spruchkörpers frühzeitig angezeigt wird, um die Präsidien der Gerichte in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten rechtzeitig gegenzusteuern. Für mit Haftsachen befasste Richterinnen und Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts München wurden im Herbst/Winter 2022 außerdem an zwei Terminen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Beschleunigungsgebot in Haftsachen“ durchgeführt. Diese Fortbildung wird auch im Jahr 2023 wieder angeboten.

Generell sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern sehr leistungsfähig. Derzeit sind etwa 3 400 (Kopfzahl) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der bayerischen Justiz tätig. Die Aufgaben der Justiz haben aber deutlich zugenommen, etwa im Bereich der Verfolgung von Cybercrime, Hate Speech sowie bei der Bewältigung von Massenverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit. Bereits in den vergangenen Jahren konnte ein deutlicher Stellenausbau erreicht werden: Im Zeitraum 2013 bis 2021 sind 430 Stellen für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden. 90 neue Stellen wurden davon im Nachtragshaushalt 2020 geschaffen. Im Jahr 2022 sind berufsgruppenübergreifend 120 Stellen für die Justiz hinzukommen. Die Staatsregierung hat in ihrer Klausurtagung am 06.11.2022 150 neue Stellen für die bayerische Justiz einschließlich des Justizvollzugs im Haushaltsplan für das Jahr 2023 beschlossen. Mit den dabei vorgesehenen 50 zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen die Staatsanwaltschaften spürbar entlastet werden.

Über die neuen Stellen muss nun noch der Landtag entscheiden. Das Staatsministerium der Justiz wird sich auch künftig für die Schaffung zusätzlicher Stellen durch den Haushaltsgesetzgeber einsetzen.

36. Abgeordneter  
**Andreas  
Winhart**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, in je wie viele Sorgerechtsverfahren wurden in den Jahren 2015 bis 2022 an bayerischen Gerichten die Kinder oder das Kind der Mutter, dem Vater oder dritten Personen zugesprochen, wie oft war dabei eine Verweigerung der eigenen oder der Corona-Schutzimpfung eines Kindes Grund für den Sorgerechtsverlust und wie oft wurden dabei bei gemischtnationalen, ehem. Partnerschaften das Kind oder die Kinder dem ausländischen Partner zugesprochen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Der anliegenden Tabelle\* kann die Anzahl der Sorgerechtsübertragungen (ganz oder in Teilen) auf die Mutter, den Vater oder einen Dritten in Eheverfahren, in sonstigen Verfahren bei verheirateten Eltern oder in Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind, entnommen werden.

Zum jeweiligen Grund der Sorgerechtsübertragung werden hier keine statistischen Daten erhoben. Ebenso wenig wird die Staatsangehörigkeit der Eltern statistisch erfasst. Die Zahlen für 2022 liegen derzeit noch nicht vor.

---

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

37. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es unterschiedliche Regelungen und Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten von befristeten Arbeitsverträgen bei Lehrkräften gibt, abhängig davon, ob sie an beruflichen Schulen (FOS/BOS) oder an Gymnasien angestellt sind, (wenn ja, bitte mit Erläuterung), wie viele befristete Arbeitsverträge von Lehrkräften an beruflichen Schulen und Gymnasien können jeweils zum Ende des laufenden Schuljahres nicht verlängert werden und wie viele derzeit befristete Stellen an FOS/BOS und Gymnasien beabsichtigt die Staatsregierung zu entfristen?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten von befristeten Arbeitsverträgen bei Lehrkräften sind schulartübergreifend die gleichen.

Sie ergeben sich aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung, insb. des Bundesarbeitsgerichts. Diese bilden den rechtlichen Rahmen, in dem die schulartspezifische Personalverwaltung entsprechend der jeweiligen Stellen- und Bedarfssituation erfolgt.

Befristet beschäftigte Lehrkräfte werden regelmäßig eingesetzt, um verbeamtete oder unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte zu vertreten, die vorübergehend auf Grund von Beurlaubung, Elternzeit, Mutterschutz oder Dienstunfähigkeit abwesend oder nur mit reduziertem Stundenmaß tätig sind.

An beruflichen Schulen ist es gängige Verwaltungspraxis, dass in der Regel nur drei Schuljahre hintereinander befristete Arbeitsverträge mit der gleichen Person geschlossen werden sollen, in Ausnahmefällen werden auch Befristungen über fünf Jahre hinweg geduldet. Damit soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur in Fällen vorübergehenden Bedarfs befristete Verträge abgeschlossen werden.

An Gymnasien wird auf Grund der sehr unterschiedlichen Bedarfe in den verschiedenen Fächern und Regionen Bayerns jeweils im Einzelfall geprüft, inwiefern im Rahmen der oben genannten arbeitsrechtlichen Vorgaben eine (gegebenenfalls erneute) befristete Beschäftigung möglich ist.

Die Befristungen der Arbeitsverträge von Lehrkräften beruhen nicht etwa auf befristeten Stellen im Haushalt, sondern befristete Arbeitsverhältnisse werden für gewöhnlich aus Haushaltsmitteln finanziert, über deren Höhe der Haushaltsgesetzgeber mit jedem Staatshaushalt neu entscheidet.

Für Arbeitsverträge tarifbeschäftigter Lehrkräfte ist im Bereich der Gymnasien sowie der Beruflichen Oberschulen (Fachober- und Berufsoberschulen) das Landesamt

für Schule und im Bereich der anderen Beruflichen Schulen die jeweilige Regierung zuständig.

Inwiefern ein befristeter Arbeitsvertrag auch im Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen werden soll bzw. kann, ist vom Landesamt für Schule im Einzelfall zu prüfen und hängt u. a. davon ab, ob der Vertretungsbedarf an der jeweiligen Schule auch im kommenden Schuljahr noch andauern wird. Aus diesem Grund sind entsprechende quantitative Aussagen über das Schuljahr 2023/2024 derzeit nicht möglich.

Voll ausgebildeten befristet beschäftigten Lehrkräften steht daneben stets auch die Möglichkeit einer Bewerbung um eine Verbeamtung/unbefristete Beschäftigung auf einer Planstelle offen, für die wegen des hohen Personalbedarfs aktuell gute Einstellungsaussichten bestehen.

38. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Vorschriften gegenwärtig dagegen sprechen, Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schülerbeförderung die Möglichkeit zu eröffnen, durch private Zuzahlungen ein über den reinen Transport zwischen Wohnort und Schule hinausgehendes Ticket (z.B. für individuell gewählte zusätzliche Tarifzonen) zu erhalten (bitte unter Angabe genauer Normen sowie ggf. unter Nennung von einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung) und welche Überlegungen bei der Staatsregierung bestehen, diese Vorschriften im Rahmen der Einführung eines Deutschlandtickets zu verändern.

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Kostenfreiheit des Schulwegs ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Staat gewährt pauschale Zuweisungen hierzu nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Höhe von derzeit ca. 60 Prozent der Kosten im Landesdurchschnitt.

Sinn und Zweck der Kostenfreiheit des Schulwegs ist es, jeder Schülerin und jedem Schüler eine grundlegende schulische Ausbildung zu ermöglichen, ohne dass dies an den Kosten der Schülerbeförderung oder einem fehlenden Beförderungsnetz scheitert. Es ist nicht die primäre Aufgabe der Kostenfreiheit des Schulwegs, darüberhinausgehende Leistungen zu gewähren bzw. zu ermöglichen oder den öffentlichen Nahverkehr zu unterstützen.

Nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) haben Schülerinnen und Schüler öffentlicher Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie öffentlicher und staatlich anerkannter privater weiterführender Schulen wie der Realschulen und Gymnasien bis zur Jahrgangsstufe 10 einen Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule, soweit der Schulweg länger als 2 Kilometer (bis zur Jahrgangsstufe 4) bzw. 3 Kilometer (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. Dieser Anspruch ist an den kommunalen Aufgabenträger gerichtet und korreliert mit dessen Verpflichtung, die notwendige Schülerbeförderung vor Ort zu organisieren und sicherzustellen.

Dabei hat der Aufgabenträger die Beförderung in erster Linie mit Hilfe des ÖPNV umzusetzen. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält als Leistung in natura z. B. eine Fahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg. Sofern sie bzw. er vom Angebot der öffentlichen Hand auf die Beförderung zur nächstgelegenen Schule Gebrauch macht, hat sie bzw. er keinerlei Kosten für die Schülerbeförderung; es müssen auch keine Kosten (vor-)ausgelegt werden.

Weitere Ansprüche wie z. B. Zahlungsansprüche in Höhe der Kosten zur nächstgelegenen Schule sehen die Vorschriften nicht vor. Der Gesetzgeber hat sich vor allem aus Gründen der Schulorganisation dagegen entschieden. Z. B. wurde die gesetzgeberische Entscheidung, sog. fiktive Beförderungskosten nicht zu erstatten,



von den Gerichten mehrfach geprüft und für verfassungsgemäß erachtet (siehe Urteil des BayVGH vom 20.4.1990, BayVBl. 1991, S. 16). Danach ist das Gericht der Ansicht, dass kein verfassungsmäßiger Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulwegs besteht und demzufolge die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit sehr weit ist. Freiwillige Leistungen der Kommunen bleiben unbenommen.

Da die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung regelmäßig auch Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen sind, ist durch die Verknüpfung von Schulorganisation und Schülerbeförderung bayernweit ein lückenloses Angebot von Schulen und Schülerbeförderung aus öffentlichen Verkehrsmitteln garantiert. Das Angebot des ÖPNV wiederum ist auf die verlässliche Einplanung des Schülerverkehrs angewiesen.

Als nächstgelegen gilt im Bereich der öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen grundsätzlich die Sprengelschule, bei weiterführenden öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen wie den Realschulen etc. die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist; zur Ermittlung des Beförderungsaufwands sind im allgemeinen ÖPNV die Tarife von Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen, wenn ein verbundweit gültiges Jahresticket zum Pauschalpreis eingeführt ist. Die Regelung in Bezug auf die Jahrestickets zum Pauschalpreis – wie es das 365-Euro-Ticket ist – wurde mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung vom 12.02.2020 (GVBl. S. 144) insbesondere aufgrund von Forderungen des Bayerischen Landkreistags und von kommunalen Aufgabenträgern eingeführt. Insofern gilt unverändert, dass ein Anspruch auf die Übernahme der Schülerbeförderung grundsätzlich nur zu einer nächstgelegenen Schule besteht. Vor allem im Bereich der weiterführenden Schulen sollen damit unerwünschte Auswirkungen auf die kommunale Schulplanung und -entwicklung vermieden werden. Die Steuerungswirkung der Schülerbeförderung zu einer nächstgelegenen Schule soll erhalten bleiben.

Diese Regelungen wurden bei Einführung des 365-Euro-Tickets seitens der Staatsregierung ausführlich abgewogen.

Die Auswirkungen der Einführung des Deutschlandtickets oder eines 29-Euro-Tickets auf die Schülerbeförderung sind mit den Kommunalen Spitzenverbänden auch in Bezug auf die mögliche Konnexitätsrelevanz abzustimmen.

39. Abgeordneter  
**Christoph Skutella**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, vor welchem Hintergrund ist die Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) nicht für Lehrkräfte und Studienreferendare der beruflichen Schulen geöffnet, wie hat sich die Zahl der Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen, die sich für das Zweitqualifizierungsprogramm beworben haben, seit Einführung der Sondermaßnahmen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Bewerbungen, Ergebnis der Bewerbung, Schulart und Regierungsbezirk) und wie hat sich die Zahl der Studienreferendare mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen, die sich für das Zweitqualifizierungsprogramm beworben haben, seit Einführung der Sondermaßnahmen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Bewerbungen, Ergebnis der Bewerbung, Schulart und Regierungsbezirk)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Zur Deckung des erhöhten Personalbedarfs an Grundschulen bietet das Staatsministerium seit mehreren Jahren verschiedene Sondermaßnahmen zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen an. Der Zugang zu Sondermaßnahmen richtet sich dabei nach dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Schularten und kann im Sinne einer belastbaren Personalplanung nur Lehrämtern, in denen ausreichend grundständig ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, hin zu Lehrämtern, in denen zeitweise nicht genügend grundständig ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, eröffnet werden. Eine Teilnahme kann nicht eröffnet werden, wenn zwei Schularten betroffen sind, für die, wie u. a. im Bereich der beruflichen Schulen, nicht ausreichend grundständig ausgebildetes Lehrpersonal zur Verfügung steht. Die Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen richtet sich entsprechend an Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien und wird seit dem Schuljahr 2017/2018 angeboten.

Grundlage für eine Teilnahme an der Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen ist eine in Bayern erworbene oder in Bayern anerkannte Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen. Wann diese Lehramtsbefähigung erworben wurde, hat keinen Einfluss auf eine mögliche Bewerbung. Eine gesonderte Statistik über die Frage, ob die Bewerbung zur Zweitqualifizierung unmittelbar nach dem Referendariat oder erst später erfolgt, wird entsprechend nicht geführt. Bei Vorliegen der individuellen Einstellungsvoraussetzungen erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber ein entsprechendes Einstellungsangebot durch die zuständige Bezirksregierung.

Seit dem Schuljahr 2017/2018 konnten insgesamt 1 441 Eintritte in die Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen verzeichnet werden: hiervon 1 111 mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien und 330 mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen.

Aufgeschlüsselt nach Schuljahren und Regierungsbezirken kann die Gesamtzahl der jeweiligen Neueintritte pro Schuljahr Tabelle 1 entnommen werden. Um Rückschlüsse auf konkrete Einzelfälle und ggf. mit diesen in Verbindung stehende Personen auszuschließen, werden Zahlen nur dann aufgeschlüsselt, wenn diese die Anzahl von fünf Teilnehmenden überschreiten.

Tabelle 1: Neuantritte zur Zweitqualifizierung Grundschule nach Schuljahr und Regierungsbezirk Gesamtüberblick

Schuljahr	gesamt	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw
2022/2023	19	X	X	X	X	X	X	X
2021/2022	41	16	8	X	X	X	X	X
2020/2021	113	31	10	9	10	21	18	14
2019/2020	290	65	40	40	27	36	45	37
2018/2019	466	138	44	57	44	68	59	56
2017/2018	512	121	83	65	64	75	44	60
<b>Summe</b>	<b>1441</b>							

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Gesamtzahl der Neueintritte, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Schuljahren und Regierungsbezirken für Personen mit einer Lehramtsbefähigung für Gymnasien, werden in Tabelle 2, die für Personen mit einer Lehramtsbefähigung für Realschulen in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 2: Neuantritte zur Zweitqualifizierung Grundschule nach Schuljahr und Regierungsbezirk nur Lehramt Gymnasium

Schuljahr	gesamt	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw
2022/2023	13	X	X	X	X	X	X	X
2021/2022	34	16	6	X	X	X	X	X
2020/2021	97	24	8	7	10	20	15	13
2019/2020	247	63	30	33	24	32	33	32
2018/2019	368	117	28	39	32	59	43	50
2017/2018	352	88	54	44	42	54	32	38
<b>Summe</b>	<b>1111</b>							

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3: Neuantritte zur Zweitqualifizierung Grundschule nach Schuljahr und Regierungsbezirk nur Lehramt Realschule

Schuljahr	gesamt	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw
2022/2023	6	X	X	X	X	X	X	X
2021/2022	7	X	X	X	X	X	X	X
2020/2021	16	7	X	X	X	X	X	X
2019/2020	43	X	10	7	X	X	12	X
2018/2019	98	21	16	18	12	9	16	6
2017/2018	160	33	29	21	22	21	12	22
<b>Summe</b>	<b>330</b>							

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

40. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Angesichts des zunehmenden Bedarfs an Fachkräften im Bereich der „Sozialen Arbeit“ in der Region Augsburg frage ich die Staatsregierung, wie der erhöhten Nachfrage bei dem bislang zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Technischen Hochschule Augsburg (Ausbildung von bislang „nur“ etwa 80 Studierenden pro Semester) künftig angemessen nachgekommen werden soll, unter welchen Voraussetzungen das bestehende Angebot tatsächlich ausgebaut wird (bitte konkrete Kriterien aufführen) und inwieweit in Zukunft eine verlässliche, ausreichende und auf Dauer angelegte Finanzierung vonseiten des Freistaates Bayern sichergestellt wird?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Finanzierung von Studienangeboten erfolgt grundsätzlich aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Grundmitteln.

Im Rahmen der Hightech Agenda Bayern wurden der Hochschule Augsburg insgesamt 61 Stellen (davon 30 W2-Stellen) zusätzlich zugewiesen. Diese Stellen sind mit Sachmitteln ausgestattet. So sind etwa die „Professuren zur Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung an den Hochschulen für angewandte Forschung und Technischen Hochschulen“ in den Jahren 2020 mit 2023 mit insgesamt 2.049,2 Tsd. Euro hinterlegt. Auf Nachfrage teilte die Hochschulleitung mit, dass einige dieser Stellen auch in die Soziale Arbeit transferiert wurden.

Die eigenverantwortliche Verteilung der vorhandenen Ressourcen auf die einzelnen Studiengänge durch die Hochschule ist Ausdruck der Hochschulautonomie und gehört zu den wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten der Hochschulleitung. Dies entspricht auch der Zielsetzung des neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes, die Flexibilität und Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken.

Gleichwohl konnten im Haushaltsentwurf 2023 weitere Stellen für die Soziale Arbeit (2 W2 und 1 E13) ausgebracht werden. Nach einer Verabschiedung des Haushalts durch den Landtag würden diese Stellen in einem wettbewerblichen Matching-Verfahren derjenigen staatlichen Hochschule zugewiesen, deren Matching-Antrag folgende Kriterien erfüllt: Ein Studiengang in der Sozialen Arbeit wird bereits angeboten, die Hochschule bringt eigene Ressourcen im Sinne eines Matchings ein und schafft mit den in Rede stehenden gemeinsamen Ressourcen den höchsten Aufwuchs an Studienanfängerplätzen. An diesem Verfahren nimmt auch die Hochschule Augsburg teil.

Zudem hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) eine Bedarfsanalyse zum erforderlichen Ausbau der Bachelorstudiengänge in der Sozialen Arbeit in Auftrag gegeben, nach deren Auswertung ist über etwaige weitere Haushaltsanmeldungen für diesen Bereich zu entscheiden.

41. Abgeordnete  
**Susanne Kurz**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Geschlechterschlüssel (also der Anteil an männlichen, weiblichen, diversen Personen) an den staatlichen Schauspiel-, Konzert- und Opernhäusern in Bayern im Gebiet der Landeshauptstadt München (bitte tabellarisch pro Haus für die Berufsgruppen aufschlüsseln, also u. a. Regie, Choreographie, Schauspiel, Technische Leitung, Produktionsleitung, Intendanz, Bühnenbild, Autorenschaft, Dramaturgie, Video, Komposition, Dirigat, Vermittlung, Maske etc.), wie groß ist der Gender-Pay-Gap und wie groß ist der Gender-Gap der Positionen in den einzelnen Bereichen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die abgefragten Daten liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor und könnten an den Staatstheatern in der gewünschten Detailschärfe nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erhoben werden. Insbesondere in der kurzen Frist zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum ist dies nicht leistbar.

Hinsichtlich des Frauenanteils bei den Künstlerinnen und Künstlern der Bayerischen Staatstheater im Jahr 2022 kann Folgendes mitgeteilt werden:

Staatstheater	Frauenanteil
Bayerische Staatsoper Bayerisches Staatsorchester	46 Prozent* 33 Prozent
Bayerisches Staatsschauspiel	53 Prozent
Staatstheater am Gärtnerplatz Orchester des Staatstheaters am Gärtnerplatz	47,5 Prozent** 34,5 Prozent

\*einschl. Chor

\*\*einschl. Chor und Ballett

42. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Pläne und Konzepte sie verfolgt, um Wohnen für Studierende in München erschwinglich zu machen, mit welchen Mitteln und Maßnahmen sie es beschleunigen will, dass wieder alle Wohnheimplätze in der Studentenstadt Freimann belegt werden können und welche Ergebnisse dazu in der interministeriellen Arbeitsgruppe bislang erarbeitet worden sind.

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Schaffung und der Erhalt von bezahlbarem Wohnraum für Studierende sind ein wichtiges Ziel der Staatsregierung. Der Freistaat stellt seit Jahren beträchtliche Mittel für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende bereit. Die Staatsregierung konnte im Jahr 2021 eine Verstärkung der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende erreichen. Diese wurden kontinuierlich auf aktuell 38 Mio. Euro erhöht und können bei Bedarf um 15 Mio. Euro aus der Wohnraumförderung ergänzt werden. Weiterhin wurden die Förderbedingungen 2021 deutlich verbessert. Dabei wurde u.a. die Förderung je Wohnplatz für Studierende von bis zu 32.000 Euro auf nunmehr bis zu 40.000 Euro angepasst.

Der Freistaat wird auch in Zukunft im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende tatkräftig unterstützen.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) stellt allen Studierendenwerken Mittel nach Maßgabe des Staatshaushalts in Form von Zuschüssen zu Verfügung. Diese sind zweckgebunden zur Verbesserung der Mensaessen, für Tutorenprogramme, für Erbbauzinsen und für Kinderbetreuungseinrichtungen einzusetzen. Zuschüsse für den Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen gewährt das StMWK nicht. Der Entwurf zum Haushaltsplan 2023 sieht bei Kap. 15 06 Tit. 686 05 eine Erhöhung der Zuschüsse an die Bayerischen Studierendenwerke um 3,8504 Mio. Euro auf nunmehr 15,0504 Mio. Euro (+34,4 Prozent) vor. Es handelt sich dabei um eine signifikante Steigerung der staatlichen Zuschüsse seitens des StMWK.

Am 02.08.2022 fand der Runde Tisch „Studentisches Wohnen in Bayern“ statt. Ziel dieses Runden Tisches und der Interministeriellen Arbeitsgruppe Studentisches Wohnen ist, Potenziale für das studentische Wohnen in Bayern auszuloten und umzusetzen. Zu den im Rahmen des Runden Tisches am 02.08.2022 erörterten Themen gehören etwa die Nachverdichtung und Überbauung, die Verfügbarkeit von (kostengünstigen) Grundstücken für den Wohnungsbau, besondere Raumbedarfe von Studierenden und eine mögliche Förderung des weiteren Ausbaus des Angebots an studentischem Wohnraum auch durch die Hochschulen. Weitere Themen waren z. B. die kommunale Bauleitplanung, Anmietkonzepte, ein möglicher verstärkter Einsatz des modularen und seriellen Bauens, eine nachhaltige und zu-

kunftsorientierte Bauweise, die studiengerechte Wohnraumgestaltung und moderne, geeignete Wohnkonzepte und Wohnmodelle. Daneben wurden im Rahmen des Runden Tisches unter anderem die Förderung von Wohnraum für Studierende und eine mögliche Verbesserung der finanziellen Situation der Studentenwerke besprochen.

Für die Studentenstadt Freimann gilt, dass es sich bei Bau und Betrieb dieser Wohnanlage, wie bei allen Studierendenwohnheimen, um eine eigene Aufgabe des jeweiligen Projektträgers handelt. Priorisierung, Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen bei der Studentenstadt Freimann fallen daher in die eigene Zuständigkeit des Studierendenwerks München Oberbayern. Das heißt insbesondere, dass das Studierendenwerk eigenverantwortlich über Sanierungsnotwendigkeiten und Leerzug im Fall von sicherheitsrelevanten Mängeln entscheidet.

Im Wissen um die konkreten Gegebenheiten sah sich das Studierendenwerk bei der Übernahme der Erbbaurechtsverträge für die Studentenstadt Freimann im Jahr 2015 vom damaligen Trägerverein Studentenstadt München e.V. wirtschaftlich in der Lage, die anstehenden Generalsanierungen finanziell zu meistern, und hat dies gegenüber der Staatsregierung auch deutlich gemacht. In Bezug auf die Häuser 9 und 12 der Studentenstadt Freimann ist aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 27.09.2022 eine Kooperation mit der BayernHeim GmbH angedacht. Für die Sanierung der beiden Häuser wird das StMWK der BayernHeim GmbH Mittel in erforderlicher Höhe von bis zu 32,4 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Für die Planung, Sanierung und wirtschaftliche Beurteilung notwendige baufachliche Gutachten sind erstellt und die vertraglichen Verhandlungen zur Übernahme der beiden Häuser durch die Bayernheim GmbH schreiten voran. Für eine verbesserte Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für Studierende ist angesichts der Wichtigkeit der Aufgabe und der aktuellen Herausforderungen unabhängig vom Lösungsansatz für die Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt Freimann unter Einbeziehung der BayernHeim GmbH eine gezielte und konzertierte Kombination von geeigneten rechtlichen, konzeptionellen, finanziellen und langfristig tragfähigen Lösungsansätzen („Instrumentenmix“) notwendig.



43. Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten für Bau-, Kauf- oder sonstige Investitionen bzw. gemäß dem Hochschulförderungsgesetz gibt es aus Sicht der Staatsregierung für den Campus Chiemgau in Traunstein, welche Fördermöglichkeiten sieht die Staatsregierung für ein mögliches Wohnheim für Auszubildende und wie wird klimaschonendes Bauen/Renovieren bei solchen Projekten gefördert?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Campus Chiemgau in Traunstein wurde am 10.10.2022 mit dem Start des Bachelor-Studiengangs E-Commerce als Außenstelle der Technischen Hochschule Rosenheim im Zusammenwirken mit der kommunalen Seite eröffnet. Hierbei wird die Unterbringung grundsätzlich seitens der Kommunen bzw. des Landkreises Traunstein zur Verfügung gestellt; die für das Lehrangebot erforderlichen personellen Ressourcen werden durch die Hochschule bzw. den Freistaat Bayern bereitgestellt.

Hinsichtlich des vom Landkreis geplanten Neubaus für den Campus Chiemgau, in dem neben dem Studienangebot der TH Rosenheim auch Bildungsangebote der IHK Akademie Traunstein und der HWK München und Oberbayern untergebracht werden sollen, handelt es sich um eine kommunale Investition.

Eine staatliche Förderung von Studierendenunterkünften ist nach den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende – StudR 2021 – des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu beurteilen.

Im Hinblick auf klimaschonendes Bauen gibt es eine Reihe von Fördermöglichkeiten des Freistaates Bayern für die Sanierung kommunaler Gebäude. Eine besondere Rolle spielen dabei die Einsparung von Energie und der vermehrte Einsatz regenerativer Energien. Gefördert werden z. B. Vorhaben von Kommunen, Wohnungsunternehmen und sonstigen Bauherren nach der Bayerischen Förderrichtlinie Holz (Gemeinsame Bekanntmachung des StMB und des StMELF). Die Förderung zielt darauf ab, durch eine vermehrte Verwendung von Baustoffen aus Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen endliche Ressourcen zu schonen und mit dem gebundenen Kohlenstoff einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz im Bausektor zu leisten.

44. Abgeordneter  
**Hans Urban**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich jeweils die Frauenanteile im Bachelor-Studiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement sowie im Master-Studiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München seit 2005 absolut und prozentual entwickelt und wie viele davon absolvierten im Anschluss die Ausbildung zum gehobenen technischen Forstdienst (3. Qualifikationsebene) bzw. zum höheren Forstdienst (4. Qualifikationsebene) an der Forst- und Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr am Main absolut und prozentual?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nachfolgender Tabelle kann die Entwicklung der Anzahl der weiblichen Studierenden im Studienfach Forstwissenschaft, -wirtschaft an der Technischen Universität München (TU München) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) Weihenstephan-Triesdorf seit 2005 entnommen werden:

Studierende im Studienfach Forstwissenschaft, -wirtschaft

Angestrebter Studienabschluss	Hochschule	Jahr	Studierende				
			m	w	Anteil w		
Bachelorabschluss	TU München	2005	60	31	34,1 Prozent		
		2006	90	56	38,4 Prozent		
		2007	115	71	38,2 Prozent		
		2008	152	79	34,2 Prozent		
		2009	165	89	35,0 Prozent		
		2010	178	84	32,1 Prozent		
		2011	228	102	30,9 Prozent		
		2012	205	81	28,3 Prozent		
		2013	223	90	28,8 Prozent		
		2014	218	113	34,1 Prozent		
		2015	231	98	29,8 Prozent		
		2016	245	119	32,7 Prozent		
		2017	284	135	32,2 Prozent		
		2018	307	157	33,8 Prozent		
		2019	305	152	33,3 Prozent		
		2020	292	153	34,4 Prozent		
		2021	323	151	31,9 Prozent		
			HaW Weihenstephan-Triesdorf	2007	90	32	26,2 Prozent
				2008	171	63	26,9 Prozent
				2009	234	85	26,6 Prozent

		2010	288	105	26,7 Prozent
		2011	347	130	27,3 Prozent
		2012	390	140	26,4 Prozent
		2013	387	135	25,9 Prozent
		2014	398	146	26,8 Prozent
		2015	394	137	25,8 Prozent
		2016	388	146	27,3 Prozent
		2017	377	150	28,5 Prozent
		2018	399	147	26,9 Prozent
		2019	357	161	31,1 Prozent
		2020	348	177	33,7 Prozent
		2021	349	171	32,9 Prozent
Masterabschluss	TU München	2005	87	85	49,4 Prozent
		2006	82	72	46,8 Prozent
		2007	57	68	54,4 Prozent
		2008	74	68	47,9 Prozent
		2009	42	26	38,2 Prozent
		2010	60	36	37,5 Prozent
		2011	83	41	33,1 Prozent
		2012	101	56	35,7 Prozent
		2013	101	50	33,1 Prozent
		2014	109	50	31,4 Prozent
		2015	104	40	27,8 Prozent
		2016	108	41	27,5 Prozent
		2017	112	41	26,8 Prozent
		2018	100	44	30,6 Prozent
		2019	105	46	30,5 Prozent
		2020	96	50	34,2 Prozent
		2021	103	55	34,8 Prozent

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt.

Hinweis: Angaben im jeweiligen Wintersemester, z.B. 2021: WS 2021/2022.

Weitere Daten liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht vor. In der amtlichen Statistik erfolgt der Nachweis nur nach den amtlichen Studienfächern (nach einer bundesweit einheitlichen Fächersystematik).

Zum zweiten Teil der Anfrage liegen dem StMWK keine Informationen vor. Der weitere Werdegang der Studierenden nach ihrem Abschluss wird in der amtlichen Hochschulstatistik nicht erfasst.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt ergänzend Folgendes mit: Für die Teilnehmer am Vorbereitungsdienst für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene (früherer Höherer Forstdienst) können die Zahlen nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die Angaben geben jeweils den Stand zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wieder. Für die Jahre vor 2013 wurden die Angaben zur konkreten Ausbildungsstätte nicht erfasst.

Jahr	Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt	davon Frauen	davon (Bezug auf dritte Spalte) mit Ausbildung HSWT	davon (Bezug auf dritte Spalte) mit Ausbildung TUM
2005	25	2		
2006	19	6		
2007	23	3		
2008	21	5		
2009	30	5		
2010	26	5		
2011	28	7		
2012	20	4		
2013	16	5		
2014	27	6	0	3
2015	28	12	0	7
2016	24	4	0	4
2017	21	6	0	6
2018	27	7	0	3
2019	25	4	0	2
2020	28	6	0	3
2021	18	8	0	6
2022	18	5	0	4

Für die Teilnehmer am Vorbereitungsdienst für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (früherer Gehobener Forstdienst) können die Zahlen nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die Angaben geben jeweils den Stand zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wieder.

Jahr	Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt	davon Frauen	davon (Bezug auf dritte Spalte) mit Ausbildung HSWT	davon (Bezug auf dritte Spalte) mit Ausbildung TUM
2005	18	4	-	-
2006	29	4	3	0
2007	36	8	6	0
2008	45	12	8	0
2009	45	10	7	0
2010	45	10	8	0
2011	60	12	9	0
2012	60	14	11	0
2013	60	14	9	0
2014	60	17	13	0
2015	60	11	10	0
2016	63	20	12	1
2017	73	19	14	0
2018	73	15	11	1
2019	73	17	12	2
2020	73	21	15	4
2021	73	22	17	1
2022	73	23	16	1

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

45. Abgeordneter  
**Elmar  
Hayn**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gemeinden und Landkreise werden nach § 1 Nr. 3 und Nr. 12 des Gesetzentwurfs zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile in welche Ortsklasse eingestuft (bitte auch um Nennung der Räume, die der Ortsklasse VII zugeordnet sind und um Nennung der Gemeinden und Landkreise, die den Ortsklassen I bis VI zugeordnet sind – bitte um detaillierte Darstellung)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Ortsklassen entspricht – wie ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht in den zugrundeliegenden Entscheidungen vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u.a.) vorgeschlagen – der Zuordnung der jeweiligen Gemeinde zu den Mietenstufen nach § 12 des Wohngeldgesetzes (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayBesG-E). Die Mietenstufen der Kreise und Gemeinden lassen sich (detailliert und nach Ländern sortiert) der jeweils geltenden Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung entnehmen.

46. Abgeordneter  
**Tim Pargent**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Rücklaufquote der Grundsteuererklärungen bei Liegenschaften des Freistaates zum ursprünglichen Fristende am 31.01.2023, welche Abgabefristen gelten jetzt für steuerbefreite und steuerpflichtige Liegenschaften des Freistaates (bitte getrennt voneinander angeben) und in welcher Weise wurden die bislang eingereichten Grundsteuererklärungen für Liegenschaften des Freistaates eingereicht (prozentual aufschlüsseln nach Papierform und Elster)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

In Bayern wird für vollständig steuerbefreiten Grundbesitz des Freistaates Bayern auf die Erklärungsabgabe verzichtet. Für steuerpflichtigen Grundbesitz gilt die allgemeine, verlängerte Abgabefrist vom 30.04.2023. Die Abgabe erfolgt zuständigkeithalber durch die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle beim örtlich zuständigen Finanzamt. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts sowie deren nachgeordnete Behörden. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung werden eine Abgabequote sowie die jeweilige Art der Erklärungsabgabe (Papierform oder Elster) nicht erfasst und sind aufgrund des völlig unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vorliegend.

47. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Frauenanteil in den Aufsichtsgremien und im Top-Management (oberste operative Instanz beispielsweise Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsleitung) von Unternehmen mit einer Beteiligung des Freistaates Bayern (bitte einzeln für jedes Unternehmen auflisten) und welche Zielgrößen zum Frauenanteil haben sich die genannten Unternehmen bis wann gesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Der Frauenanteil im Top-Management sowie in Aufsichtsgremien von Unternehmen mit einer Beteiligung des Freistaates Bayern wird regelmäßig im Beteiligungsbericht veröffentlicht – zuletzt am 01.02.2023. Der Beteiligungsbericht ist im Internet verfügbar<sup>2</sup>:

Bezüglich der Zielgrößenangabe und des Zieldatums für den Frauenanteil wird wegen der Kürze der Zeit die Angabe beschränkt auf Unternehmen, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zielgrößenbestimmung unterliegen und zugleich unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Freistaates sind. Einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zielgrößenbestimmung unterliegen die Flughafen München GmbH sowie die Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München GmbH.

Die Flughafen München GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil bis zum 30.06.2024 im Aufsichtsrat auf ein Niveau von 25 Prozent zu erhöhen und in der Geschäftsführung in Höhe von 33 Prozent beizubehalten.

Die Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München GmbH strebt bis zum 30.06.2023 an, den Frauenanteil im Aufsichtsrat in Höhe von 33 Prozent beizubehalten. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung ist aufgrund vertraglicher Bindungen nicht möglich.

---

<sup>2</sup> <https://www.stmfh.bayern.de/beteiligungen/beteiligungsbericht/>

48. Abgeordnete  
**Anna Schwamberger**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gemeinden und welche Landkreise werden nach § 1 Nr. 3 und Nr. 12 des Gesetzentwurfs zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile in die Ortsklasse VII eingestuft und welche Gemeinden, die nach Art. 94 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) dem Verdichtungsraum München zugeordnet werden, fallen nach der vorgeschlagenen Neufassung des BayBesG nicht in die Ortsklasse VII?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Ortsklassen entspricht – wie ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht in den zugrundeliegenden Entscheidungen vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u.a.) vorgeschlagen – der Zuordnung der jeweiligen Gemeinde zu den Mietenstufen nach § 12 Wohngeldgesetz (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayBesG-E). Die Mietenstufen der Kreise und Gemeinden lassen sich (detailliert und nach Ländern sortiert) der jeweils geltenden Anlage zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung entnehmen.

Der Verdichtungsraum München im Sinne des Art. 94 BayBesG entspricht dem in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) definierten Gebiet (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayBesG).



49. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist sie dem Beschluss des Landtags vom 12.03.1997 auf Drs. 13/7553 zum Antrag der CSU-Fraktion (Drs. 13/6383) nachgekommen und inwiefern wurde der vom Landtag getroffene Beschluss durch die Staatsregierung umgesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Dem Beschluss des Landtags vom 12.03.1997 (Drs. 13/7553) zur besoldungsmäßigen Angleichung der Förderlehrer an die Fachlehrer wurde – in einem ersten Schritt durch das Haushaltsgesetz 1999/2000 vom 26. Juli 1999 (GVBl. S. 312) durch die Schaffung von zwei neuen funktionsgebundenen Beförderungssämtern in den Besoldungsgruppen A 11 und A 11 mit Amtszulage und – in einem zweiten Schritt durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2000 (GVBl. S. 928) durch die Höherbewertung des zweiten funktionsgebundenen Beförderungsamtes von der Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage nach Besoldungsgruppe A 12 Rechnung getragen.

Mit dem zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern wurden in der Bayerischen Besoldungsordnung A die Lehrerämter durch Verzicht auf einen gesetzlichen Funktionenkatalog konsolidiert und abstrahiert. Es liegt in der Zuständigkeit des zuständigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, im Rahmen einer funktionsgerechten Bewertung ressortintern in eigener Verantwortung die maßgebenden Lehrerämter einzuordnen.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

50. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Unter Bezugnahme auf die Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 11.02.2023 zu einer Schließung des Dyneon-Werks in Gendorf frage ich die Staatsregierung, wann hat sie Informationen erhalten, die darauf hindeuten, dass die Firma Dyneon ihr Werk in Gendorf schließen könnte (bitte von ersten Hinweisen bis zur konkreten Absichtserklärung vorzugsweise chronologisch ausdifferenzieren), welche Argumente ihr bekannt sind, die erkennen lassen, dass die mögliche Schließung des Werks Gendorf der Firma Dyneon rein gar nichts mit der von der EU, der Bundesregierung und der Landesregierung betriebenen „Transformationspolitik“ hin zu „umweltgerechten Produkten“ und mit der aus meiner Sicht von der EU, der Bundesregierung und der Landesregierung betriebenen Verteuerung von Energie zu tun hat und welche jeweils konkrete Tatsache der am 11.02.2023 unter Anwesenheit des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Gendorf getätigten Äußerung des Ministerpräsidenten „Das Absurde daran ist, dass die Entscheidung keine ökonomische ist ... sondern der Grund sind in erster Linie regulatorische Maßnahmen, Akzeptanzprobleme und politischer Druck, der an der Stelle erzeugt worden ist“ zugrunde liegt (bitte für jeden der drei angeführten Gründe „regulatorische Maßnahmen“, „Akzeptanzprobleme“, „politischer Druck“ mit Hilfe von konkreten Beispielen belegen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung hat am 21.12.2022 von der Bekanntmachung der Fa. 3M vom 20.12.2022 erfahren, die Produktion von Perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) bis Ende 2025 einzustellen. Noch am gleichen Tag wurden seitens der Staatsregierung Gespräche mit 3M und der Tochterfirma Dyneon geführt. Dabei wurde bestätigt, dass die Ankündigung auch die Produktion von Fluorpolymeren in Gendorf betrifft. In der Folge fanden und finden weitere Gespräche seitens der Staatsregierung mit Unternehmensvertretern statt.

Laut der Pressemitteilung des 3M-Konzerns basiert die Entscheidung auf einer Abwägung und Bewertung der sich entwickelnden externen Rahmenbedingungen einschließlich zahlreicher Faktoren, wie z. B. sich beschleunigende regulatorische Trends, die sich auf die Verringerung oder Beseitigung von PFAS in der Umwelt konzentrieren, sowie sich ändernde Erwartungen der Stakeholder. Energiethemen wurden weder in der Pressemitteilung von 3M noch in den Gesprächen mit Unternehmensvertretern als Grund für die Betriebseinstellung angeführt. Zudem hat 3M angekündigt, bis 2025 weltweit aus der PFAS-Produktion auszusteigen.

Der hohe Regelungsdruck durch die europäische Chemikaliengesetzgebung REACH besteht seit Jahren und wurde von der Staatsregierung bereits mehrfach in Beschlüssen der Wirtschaftsministerkonferenz und Schreiben an Bundesregierung und EU-Kommission als kontraproduktiv für den Standort Europa aufgegriffen, zuletzt in einem Schreiben vom 02.02.2023 anlässlich der drohenden Dyneon-Schließung. Auch in den USA gibt es entsprechende Regelungen, zudem sind hier eine Vielzahl von Schadensersatzklagen gegen 3M wegen früherer Verschmutzungen mit PFOA (einer inzwischen verbotenen Chemikalie aus der Stoffgruppe der PFAS) anhängig. Laut dem aktuellen Beschränkungsvorschlag zu PFAS, der von mehreren EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, eingereicht wurde, erhöht sich der Regelungsdruck weiter.

51. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass der Bund, um eingetretene Veränderungen bei den nachträglichen Überprüfungen der Soforthilfe Corona im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation und Prognose zum Zeitpunkt der Antragstellung sachgerecht und angemessen berücksichtigen zu können, einen Ermessensspielraum des jeweiligen Haushaltsrechts der Länder anerkennt und in Bezug auf die Berücksichtigung von Personalkosten bei den nachträglichen Überprüfungen die Ermessensausübung bei den Ländern liegt, warum berücksichtigt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund nicht, dass Personalkosten bei den anstehenden Überprüfungen der Soforthilfe den Liquiditätsbedarf erhöhen können und welche Schritte plant die Staatsregierung, vor diesem Hintergrund um die Überprüfung der Soforthilfe kulanter zu handhaben (insbesondere Personalkosten für den Liquiditätsbedarf anzuerkennen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Grundlage für die Bewilligung einer Soforthilfe war ein durch die Coronapandemie zu erwartender Liquiditätsengpass bei den Betroffenen. Von einem Liquiditätsengpass war auszugehen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. Mieten, Material) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Bayern hat bei der Regelung der Corona-Soforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand nicht zu. Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat Bayern ausdrücklich kommuniziert und in den im Internet veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind.

Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Zu diesem Zweck hat der Bund bereits zu Beginn der Coronapandemie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinfacht und den Umfang wesentlich ausgeweitet.

Die Einberechnung von Personalkosten ist nur in sehr wenigen Bundesländern aus Landesmitteln oder in sehr engen Grenzen rückwirkend erfolgt. Der vom Bund im Dezember 2020 eingeräumte Ermessensspielraum kann aufgrund der Rückwirkung in Bayern wie auch in zahlreichen anderen Ländern rechtlich nicht genutzt werden, da andernfalls der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz verletzt würde. Denn bei der Bewilligung der Corona-Soforthilfe wurden im Freistaat Bayern zahlreiche Anträge aufgrund der Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt oder die Fördersumme reduziert. Die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten wurde von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt (vgl. u.a. VG Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732, VG München, Urteil vom 05.07.2022 – M 21 K 21.1483). Auch aus Sicht des Obersten Rechnungshofs gibt es keine Möglich-

keit zur Berücksichtigung von Personalkosten bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses. Die bayerische Verwaltung ist aus Gleichbehandlungsgründen an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten gebunden. Dies gilt sowohl für die damalige Antragstellung als auch für das nun laufende Rück-meldeverfahren. Ein nachträgliches Abweichen von den ursprünglichen Voraussetzungen ist rechtlich nicht möglich.

52. Abgeordnete  
**Barbara Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es durch den Freistaat Bayern für Unternehmen bzw. Institutionen aus dem Bereich der Erdölgewinnung bzw. -verarbeitung, wie bewertet die Staatsregierung die Zukunftsfähigkeit dieser Förderinstrumente mit Blick auf die Endlichkeit der Ressource sowie Umweltauswirkungen und welche bayerische Förderung gibt es für Alternativen zum Erdöl als Grundstoff insbesondere für die Kunststoffproduktion?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) setzt sich grundsätzlich für eine klimaneutrale Zukunft Bayerns ein. Das Streben nach Klimaneutralität und der dafür notwendige Transformationsprozess von Unternehmen aus allen Branchenbereichen wird durch unterschiedliche Förderinstrumente unterstützt. Dabei existieren allerdings keine finanziellen Fördermöglichkeiten mit Blick auf die Erdölgewinnung bzw. -verarbeitung.

Im Rahmen der Bioökonomiestrategie Zukunft.Bioökonomie.Bayern. fördert das StMWi den Aufbau von Produktionsanlagen, die neue, auf nachwachsenden Rohstoffen basierende Wertschöpfungsketten ermöglichen und damit Treibhausgasemissionen reduzieren. Zudem fördert das StMWi den Aufbau einer Mehrzweck-Demonstrationsanlage der weißen Biotechnologie in Straubing, in welcher künftig auch Verfahren validiert werden können, die Grundstoffe für die Kunststoffherzeugung aus nicht erdöl-basierten Rohstoffen erzeugen können.

Im Rahmen des Energie- und Klimapakets zum Ausbau der Heimatenergien<sup>3</sup> wird die neue Förderinitiative „BioWärme Bayern“ aufgelegt u. a. zur Beschleunigung des Fuel Switch, weg von fossilen hin zu nachhaltigen Energieträgern.

Im Rahmen des Bayerischen Energieforschungsprogramms kann die Erforschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energie- und Energieeinspartechnologien gefördert werden. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Über den Einzelfall hinaus soll damit insbesondere auch ein Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien und der Reduktion der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden. Das Programm steht grundsätzlich allen und damit auch bayerischen Unternehmen bzw. Institutionen aus dem Bereich der Erdölgewinnung bzw. -verarbeitung für eine Förderung eines entsprechenden energiebezogenen Vorhabens offen (vgl. Förderrichtlinie <sup>4</sup>)

<sup>3</sup> <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-6-november-2022/?seite=5062>

<sup>4</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/energiefoerderung/>

Im Rahmen eines sog. Wasserstoff-IPCEI (vgl.<sup>5</sup> und<sup>6</sup>) ist beispielsweise eine gemeinsame Förderung eines Vorhabens zur Versorgung eines erdölverarbeitenden Unternehmens mit grünem Wasserstoff zum teilweisen Ersatz des in Raffinerieprozessen eingesetzten grauen Wasserstoffs durch den Bund und den Freistaat Bayern beabsichtigt.

---

<sup>5</sup> <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-29-november-2022/?seite=2453>

<sup>6</sup> <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-24-01-2023/?seite=2453>

53. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, führt sie, z.B. das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), eine Liste/Überblick/Informationen oder ähnliches über (größere) Green- bzw. Brownfield-Investitionsprojekte in Bayern, sowie über die Schließung in Bayern bzw. die Auslagerung aus Bayern von (größeren) Produktionsstätten des Verarbeitenden Gewerbes, falls ja, bitte ich freundlich, mir diese Liste / Überblick bzw. ähnliche seitens des StMWi verwendeten Informationen über die Dynamik von (größeren) Green- bzw. Brownfield-Investitionsprojekten in Bayern, sowie der Schließung in Bayern bzw. der Auslagerung aus Bayern von (größeren) Produktionsstätten des Verarbeitenden Gewerbes zukommen zu lassen und falls nein, auf welche Weise erfasst das StMWi, für die Einschätzung der Effektivität seiner industrie- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die Dynamik von (größeren) Green- bzw. Brownfield-Investitionsprojekten in Bayern, sowie der Schließung in Bayern bzw. der Auslagerung aus Bayern von (größeren) Produktionsstätten des verarbeitenden Gewerbes?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Amtliche Statistiken, die einen vollständigen Überblick über Green- bzw. Brownfield-Investitionsprojekte in Bayern erlauben, bestehen nicht. Ebenso wenig werden sämtliche Unternehmensschließungen bzw. Auslagerungen aus Bayern systematisch erfasst. Daher ist der Staatsregierung die Bereitstellung der erfragten Informationen nicht möglich.

Der Umstand, dass der Freistaat bereits seit vielen Jahren unter den deutschen Bundesländern, aber auch im internationalen Ranking der Regionen führende Plätze einnimmt, belegt den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg Bayerns. Die Staatsregierung unterstützt die Unternehmen im Freistaat bei der Bewältigung der Herausforderungen der Transformation und schafft mit der Hightech Agenda die notwendigen Voraussetzungen für die Ansiedlung innovativer Hochtechnologieunternehmen, um den Wirtschaftsstandort Bayern dadurch zukunftsfest zu machen.



54. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Umsatzsteuerbefreiung auf Photovoltaikanlagen auf die Marktpreise in Bayern ausgewirkt, inwiefern hat die Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen zu einer Absatzsteigerung in Bayern geführt und inwiefern haben bayerische Unternehmen der Photovoltaikbranche von der Umsatzsteuerbefreiung bislang profitiert?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage einschließlich wesentlicher Komponenten und Speicher eine Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 0 Prozent eingeführt. Erfasst sind hiervon Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung gelten als erfüllt, wenn die installierte Solarleistung nicht mehr als 30 kWp beträgt. Die Regelung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Weitere Erläuterungen zur Regelung wurden bereits in einem Entwurfsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder konkretisiert (vgl. <sup>7</sup>).

Parallel zur Neuregelung bei der Umsatzsteuer sind umfangreiche Verbesserungen für Dachphotovoltaikanlagen mit dem EEG 2023 in Kraft getreten, so etwa eine deutliche Anhebung der Fördersätze. Insofern dürften sich positive Entwicklungen beim Absatz von Solarmodulen aus dem Gesamtpaket der ergriffenen Maßnahmen sowie einem zunehmenden Bewusstsein aller Akteure für die Dringlichkeit der Energiewende ergeben.

Der Photovoltaik-Onlinemarktplatz PVxchange veröffentlicht monatliche Zahlen zur Entwicklung der Großhandelspreise von Solarmodulen. Hierbei werden durchschnittliche Angebotspreise auf dem europäischen Spotmarkt dargestellt. Sogenannte Mainstream-Solarmodule lagen mit 0,30 Euro/Wp auf einem ähnlichen Niveau wie im Vormonat sowie im gesamten Vorjahr (vgl. <sup>8</sup>). Zahlen zur Preisentwicklung in Bayern sowie zur Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten der Regelung zum 01.01.2023 liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit einem Zubau von rd. 2,1 Gigawatt konnte Bayern im Jahr 2022 seine Spitzenposition beim Ausbau der Solarenergie festigen. So konnte eine Steigerung um rd. 35 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden.

<sup>7</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2023-01-26-entwurf-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-photovoltaikanlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2023-01-26-entwurf-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-photovoltaikanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>8</sup> <https://www.pvxchange.com/preisindex>

55. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung mitgeteilt hat, dass sich das von ihr angekündigte 100-Stellen-Paket auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen der erneuerbaren Energien und auf die Regionalplanung bezieht und in diesem Pakt Stellen zur Verstärkung der Personalausstattung bei den Regionsbeauftragten, die bei den Regierungen als „Planungsbüro“ für die Regionalen Planungsverbände fungieren, enthalten sind, frage ich die Staatsregierung, in welchen Haushaltskapiteln und Stellenplänen des Entwurfs des Haushaltsplans 2023 im Einzelnen die Stellen für die Energiewende und die Stellen für die Regionalplanung stehen, wie diese Stellen in den Stellenplänen jeweils bezeichnet sind und für welche Dauer diese Stellen jeweils vorgesehen sind?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die insgesamt 100 Stellen für die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind als unbefristete Planstellen wie folgt in den einzelnen Kapiteln einschließlich Stellenplänen des Entwurfs des Haushaltsplans 2023 enthalten:

Kapitel	Titel	Anzahl/Wertigkeit	Amtsbezeichnung
0702	42201	7 / A15	Regierungsdirektor
		3 / A14	Oberregierungsrat
0710	42201	2 / A15	Bergdirektor
		25 / A15	Regierungsdirektor
		15 / A14	Oberregierungsrat
0308	42201 (a)	9 / A15	Regierungsdirektor
		9 / A14	Oberregierungsrat
	42201(d)	2 / A13	Bergrat
0835	42201	2 / A14	Landwirtschaftsoberrat
		2 / A13	Landwirtschaftsrat
0840	42201	2 / A14	Forstoberrat
		2 / A13	Forstrat
1209	42201	9 / A13	Regierungsrat
		1 / A12	Techn. Amtsrat
1231	42201	10 / A14	Oberregierungsrat

Die Stellen dienen alle der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, für die Regionalplanung sind 34 Stellen in Kap. 07 10 enthalten, mit denen die Planungsgrundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden sollen. Damit werden mit Ausnahme des grenzüberschreitenden Regionalver-

bands Donau-Iller je regionalem Planungsverband zwei neue Stellen an den Regierungen geschaffen. Der Regionalverband Donau-Iller erhält Mittel von Bayern und Baden-Württemberg um direkt neues Personal einzustellen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

56. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da das Vorkommen des früher weitverbreiteten und aufgrund seines auffälligen Aussehens sowie Verhaltens vielen bekannte Kiebitz durch Trockenlegung von Feuchtwiesen und eine intensivere Landwirtschaft in vielen Gegenden Bayerns massiv zu-rückgegangen ist, frage ich die Staatsregierung zur „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (in dieser werden die Flächen aufgeführt, die von Kiebitzen als Lebensräume genutzt werden oder nach Habitataufwertung werden können), wie viele Hektar sieht die Feldvogelkulisse für den Kiebitz in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns vor, wie verteilen sich die Flächen auf die einzelnen Landkreise und wie haben sich die Flächen seit 2020 entwickelt (bitte bei allen Fragen tabellarisch aufgeschlüsselt unter Angabe der Landkreise / Regierungsbezirke sowie nach Jahren)?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Feldvogelkulisse 2020 (FVK20) verteilt sich folgendermaßen auf die Regierungsbezirke:

Oberbayern	21.581,58 ha
Niederbayern	15.375,18 ha
Oberpfalz	2.587,36 ha
Unterfranken	956,93 ha
Mittelfranken	9.127,28 ha
Oberfranken	2.408,90 ha
Schwaben	12.161,49 ha
Bayern gesamt	64.198,72 ha

Folgende Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern haben Anteil an der FVK:

Landkreis / Stadt	FVK im Landkreis (in ha)	FVK im Stadtkreis (in ha)
Aichach-Friedberg	2.800,44	
Altötting	3.961,23	
Amberg-Weizsach	341,53	6
Amberg		61,65

Ansbach	1.197,05	353,47
Augsburg	1.658,73	213,39
Bad Kissingen	167,38	
Bad Neustadt a. d. Saale	31,55	
Bamberg	400,29	31,55
Cham	329,94	
Coburg	756,74	55,01
Dachau	3.061,85	
Deggendorf	2.184,24	
Dillingen a. d. Donau	1.510,62	
Dingolfing	4.985,86	
Donauwörth	1.562,63	
Ebersberg	885,80	
Eichstätt	0,62	
Erding	1.350,59	
Erlangen		564,86
Erlangen-Höchstadt	1.830,70	
Forchheim	286,73	
Freising	235,55	
Fürstenfeldbruck	850,51	
Fürth	1.877,34	652,15
Günzburg	774,34	
Haßberge	80,05	
Ingolstadt		161,70
Kelheim	0,19	
Kitzingen	194,72	
Kronach	537,74	
Kulmbach	171,72	
Landsberg a. Lech	734,07	
Landshut	1.266,50	229,58
Lichtenfels	169,12	
Lindau	91,25	
Oberallgäu	1,99	

Ostallgäu	1.027,62	
Mühldorf	1.525,75	
München	285,68	778,90
Neuburg-Schrobenhausen	551,74	
Neumarkt i. d. Oberpfalz	214,90	
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim	59,53	
Nürnberg		1.261,59
Passau	3.942,46	
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1.499,54	
Rottal-Inn	285,23	
Regensburg	1.046,48	44,88
Rosenheim	1.736,90	
Roth	220,93	
Schwandorf	163,92	
Schweinfurt	483,23	
Starnberg	674,47	
Straubing		559,14
Straubing-Bogen	1.921,96	
Tirschenreuth	384,06	
Traunstein	3.266,15	
Weißenburg-Gunzenhausen	1.109,67	

Die FVK wurde 2020 erstmals erstellt. Anhand der Ergebnisse der Wiesenbrüterkartierung 2021 soll sie im Lauf des nächsten Jahres aktualisiert werden. Aktuell ist deshalb noch keine Bewertung der Entwicklung möglich.

57. Abgeordneter **Uli Henkel** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit es zulässig und mit dem Recht auf uneingeschränkte Barzahlung zu vereinbaren ist, wenn Kommunen in Bayern die Bargeldzahlung für Gebühren einschränken oder abschaffen und inwieweit es zulässig ist, dass Kommunen ihre nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz bestehende Aufgabenerfüllung mit Hinweis auf die Vertragsfreiheit verweigern, indem sie kein Bargeld annehmen und gleichzeitig eine Annahme der Wertstoffe mit Hinweis auf die Gebührenpflicht ablehnen, und welche rechtliche Möglichkeiten bleiben dem Bürger, um Wertstoffe, die durch die Kommune mit Hinweis auf die Vertragsfreiheit verweigert werden, anderweitig zu entsorgen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Bei privatrechtlichen Verträgen besteht kein Recht auf Barzahlung. Nach dem Grundsatz der Privatautonomie können im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen mögliche Zahlungsmittel zwischen den Vertragsparteien frei vereinbart und demnach auch einzelne Zahlungsmittel ausgeschlossen werden (z. B. keine Annahme von 200- und 500 Euro-Scheinen).

Unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 26.01.2021 (C-422/19 und C-423/19) aufgrund der Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Mitgliedstaat im Rahmen der Organisation seiner öffentlichen Verwaltung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Barzahlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses vorsehen.

In Bayern sind die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung zuständig, Sie haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen (§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Abs. 3 KrWG berechtigt, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Anschlusszwang, Entorgungsausschlüsse, Gebührenerhebungen sowie Zahlungsmodalitäten regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Satzung nach Art. 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) eigenverantwortlich.

Privatpersonen können häufig ihre Abfälle auf Wertstoffhöfen kostenfrei abgeben. Üblicherweise begrenzen die kommunalen Entsorgungsträger die kostenlose Abgabe von Abfällen auf haushaltsübliche Mengen. Sofern die festgesetzten Mengenbeschränkungen überschritten werden, sind sie Gewerbetreibenden gleichzustellen. Das Recht zur Gebührenerhebung bei Gewerbetreibenden ergibt sich aus Art. 7 Abs. 5 Nr. 1 BayAbfG.

In München beispielsweise gilt, dass Sperrmüll, Wertstoffe und Problemstoffe aus Haushalten und von Gewerbebetrieben, die das 3-Tonnen-System nutzen, ohne Gebühr abgegeben werden können, soweit diese nach Art und Menge haushaltsüblich sind. Pro Tag dürfen max. 2 Kubikmeter angeliefert werden, was in etwa dem Fassungsvermögen eines Pkw-Kombis entspricht. Für die Abgabe von größeren Mengen gibt es in München das System „Wertstoffhof Plus“, bei dem größere Mengen dann gegen Gebühr abgegeben werden können. Die Bezahlung erfolgt in diesem Fall ausschließlich mit EC-Karte vor Ort.

Insbesondere Gewerbetreibenden ist die Abwicklung von etwaigen Zahlungsverpflichtungen über ein digitales Konto zuzumuten. Die bargeldlose Zahlungsabwicklung auf Wertstoffhöfen erfolgt zudem oftmals aus den Gesichtspunkten heraus, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Verwahrung des Bargeldes vor Ort gegen Diebstahl zu vermeiden sowie die transparente Verfolgung von Geldzahlungen sicherzustellen.



58. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da auch die Verwaltungen der Staatsministerien im Rahmen des bayerischen Klimaschutzgesetzes aufgerufen sind, Treibhausgasemissionen zu vermeiden und unvermeidbare Treibhausgasemissionen u.a. durch den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ausgeglichen werden können, frage ich die Staatsregierung, welche Zertifikate sollen dabei mit welchem Anteil erworben werden und in welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit den Zertifikatgebern zum jetzigen Zeitpunkt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der im Titel genannte Einzelplan 05 (Kap. 05) des Haushaltsplans wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bewirtschaftet. Die Anfrage wird vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beantwortet, weil die Anfrage sinngemäß alle Ressorts und den Gesamthaushalt der Staatsregierung betrifft.

Die Staatskanzlei und die Ministerien übermitteln ihre Treibhausgasemissionen (aktuell für das Bilanzjahr 2022) an das Landesamt für Umwelt/LENK. Dort werden die Meldungen der Ressorts aggregiert und Zertifikate für den Ausgleich der Gesamtemissionen der Staatsregierung nach festgelegten hochwertigen Qualitätskriterien (Gold Standard oder vergleichbare) am Markt ausgeschrieben. Insofern finden keine „Verhandlungen mit Zertifikatgebern“ statt. Der Ausgleich der Treibhausgasemissionen gem. Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) erfolgt also erstmals im Kalenderjahr 2023 für das Bilanzjahr 2022 (ex-post). Die Staatskanzlei ist bereits seit 2020 klimaneutral.

Für die nächsten Jahre ist geplant, das Portfolio an Ausgleichsmaßnahmen sukzessive durch inländische Zertifikate zu ergänzen und sukzessive auszubauen. Dabei gilt es, den Vorrang von „Vermeiden und Vermindern von THG-Emissionen“ vor dem Ausgleich der verbliebenen Rest-Emissionen zu beachten. Da die Voraussetzungen dafür für die Ministerien unterschiedlich sind, fällt diese Verpflichtung in die Eigenverantwortung der Ressorts.

59. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem am 23.06.2022 im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz bei der Behandlung des Antrags „Schwarzes Moor in der Rhön retten!“ (Drs. 18/22846) ausgeführt wurde, dass das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bereits die Regierung von Unterfranken als die Höhere Naturschutzbehörde mit dem Erstellen des im Antrag geforderten moorhydrologischen bzw. moorökologischen Maßnahmenkonzept beauftragt habe und die Ausschreibungsunterlagen schon erarbeitet würden, frage ich die Staatsregierung, wann wird für das als Naturschutzgebiet ausgewiesene „Schwarze Moor“ im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ ein moorhydrologisches Gutachten beauftragt (bitte voraussichtlicher Monat und Jahr angeben), wie es auch der Maßnahmenteil des Managementplans dringend für die Verbesserung des Wasserhaushalts dieses international bedeutenden Moores fordert, bis wann soll das Gutachten fertiggestellt werden und können unstrittige Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation des Moores bereits vor Beendigung des Gutachtens vorgezogen werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das angesprochene Gutachten wird im Mai 2023 vergeben. Nach der derzeit in Vorbereitung befindlichen Ausschreibung muss die entsprechende Angebotsfrist abgewartet werden, bevor ein Zuschlag erteilt werden kann. Die Dauer der Bearbeitung des Gutachtens ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Maßnahmen, die einen eindeutig positiven Effekt auf den Wasserhaushalt des Moores haben, werden unabhängig vom Stand der Gutachtenerarbeitung so bald wie möglich umgesetzt.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

60. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- In Hinblick auf die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2020/1239 vom 17.06.2020 zur Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Schulobst- und Gemüseprogramm und Schulmilchprogramm), frage ich die Staatsregierung, wie viele Schulen nahmen und nehmen in den Schuljahren 2019/2020 bis zum Schuljahr 2022/2023 in den einzelnen Regierungsbezirken am vorgenannten EU-Schulprogramm teil, wie viele Mittelzuweisungen wurden von den Schulen dementsprechend in den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 in den einzelnen Regierungsbezirken bis zu 50 v.H., über 50 v.H. sowie über 75 v.H. ausgeschöpft und wie entwickelte sich die Nachfrage der Schulen in den einzelnen Regierungsbezirken in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 einerseits bei regionalen und dabei konventionell erzeugten Produkten so-wie andererseits nach regionalen ökologischen Produkten und ausländischen ökologischen Produkten?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Eine Aufgliederung der Zahlen nach Regierungsbezirken war in der Kürze der Zeit nicht darstellbar. Daher können nur Zahlen für ganz Bayern geliefert werden

EU-Schulprogramm – Obst und Gemüse:

Schuljahr 2019/2020:	2.833 Schulen
Schuljahr 2020/2021:	2.186 Schulen
Schuljahr 2021/2022:	2.407 Schulen
Schuljahr 2022/2023:	1.820 Schulen (aktueller Stand)

EU-Schulprogramm – Milch und Milchprodukte

Schuljahr 2019/2020:	654 Schulen
Schuljahr 2020/2021:	365 Schulen
Schuljahr 2021/2022:	663 Schulen
Schuljahr 2022/2023:	529 Schulen (aktueller Stand)

Grundsätzlich können alle Grund- und Förderschulen am EU-Schulprogramm teilnehmen. Es gibt derzeit keine Teilnahmebegrenzung. Die Schulen erhalten im EU-Schulprogramm keine Mittel zugewiesen.

Die zugelassenen Lieferanten stellen monatlich oder quartalsweise bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Antrag auf Zuwendung für die an die Schulen gelieferten Portionen.

Zum Anteil regionaler Produkte im EU-Schulprogramm liegen keine Zahlen vor. Außerdem wird bei der Erfassung der Bio-Quote die Herkunft der Bio-Ware nicht erfasst.

Anteil der Schulen, die im EU-Schulprogramm Bio-Ware erhalten:

Schuljahr 2018/2019:

Milch/Milchprodukte: 71 Prozent der Schulen

Obst/Gemüse: 48 Prozent der Schulen

Schuljahr 2019/2020:

Milch/Milchprodukte: 73 Prozent der Schulen

Obst/Gemüse: 50 Prozent der Schulen

Schuljahr 2020/2021:

Milch/Milchprodukte: 77 Prozent der Schulen

Obst/Gemüse: 55 Prozent der Schulen

Schuljahr 2021/2022:

Milch/Milchprodukte: 76 Prozent der Schulen

Obst/Gemüse: 54 Prozent der Schulen

Schuljahr 2022/2023:

Milch/Milchprodukte: 75 Prozent der Schulen

Obst/Gemüse: 63 Prozent der Schulen

61. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist im Rahmen der Vergabe der Standortsicherungsverträge der Bayerischen Staatsforsten für die Realisierung von Windkraftprojekten eine Zustimmung der Standortkommune die Grundlage für ein Windkraftprojekt, muss diese Zustimmung über einen offiziellen Beschluss im Rat erfolgen und wie viele Windenergieanlagen sind in Bayern mittlerweile in Anfrage oder in Planung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Für die Umsetzung von Windenergieprojekten im Staatswald ist die Zustimmung der jeweiligen Standortgemeinden Voraussetzung. Diese Zustimmung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

Derzeit sind von den Bayerischen Staatsforsten 23 Standortsicherungsverträge für bis zu 84 Windenergieanlagen im Staatswald abgeschlossen.

Ziel der Staatsregierung ist es, zeitnah mindestens 100 Windenergieanlagen im Bayerischen Staatswald zu initiieren.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

62. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Zeitschiene liegt der durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Bedarfsstudie zur Ganztagsbetreuung und zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026 zugrunde, inwiefern ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse geplant, und worin sieht die Staatsregierung einen Mehrwert ihrer Studie gegenüber anderen Studien zum gleichen Untersuchungsgegenstand, beispielsweise des Deutschen Jugendinstituts?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat die Durchführung einer „Studie zur Bedarfsermittlung Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Bayern“ Ende 2022 in Auftrag gegeben.

Der Bericht soll im Jahr 2023 veröffentlicht werden. Mit der Studie sollen Erkenntnisse zum Bedarf speziell der bayerischen Familien an Ganztagsplätzen für Grundschul Kinder hinsichtlich Art und Dauer auf Ebene der Regierungsbezirke generiert werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

63. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Neubauten von Krankenhäusern sind in Bayern geplant (bitte auch auf Ort und Kosten eingehen), liegt dem Ganzen eine Änderung der Krankenhausplanung zugrunde und wie (bitte auf Herkunft der Mittel eingehen) ist die Finanzierung dessen geplant?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit sind in Bayern 15 Neubauten von Krankenhäusern mit einem Gesamtfördervolumen von rund 1,3 Mrd. Euro zur Finanzierung eingeplant. Dabei handelt es sich um folgende Kliniken:

- München Klinik Schwabing, München  
förderfähige Gesamtkosten: 82,01 Mio. Euro
- München Klinik Harlaching, München  
förderfähige Gesamtkosten: 163,69 Mio. Euro
- kbo-Inn-Salzach Klinikum mit kbo-Heckscher Klinikum in Wasserburg (2 Bauabschnitte)  
förderfähige Gesamtkosten: 59,86 Mio. Euro
- Psychiatrische Klinik Weiden  
förderfähige Gesamtkosten: 17,64 Mio. Euro
- Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Parsberg  
förderfähige Gesamtkosten: 14,64 Mio. Euro
- Asklepios Klinik Oberviechtach  
förderfähige Gesamtkosten: 22,06 Mio. Euro
- REGIOMED Klinikum Coburg  
förderfähige Gesamtkosten: 326,95 Mio. Euro
- Bezirksklinikum Obermain Ebensfeld (Bauabschnitt 1)  
förderfähige Gesamtkosten: 65,20 Mio. Euro
- Rangau Klinik Ansbach  
förderfähige Gesamtkosten: 23,71 Mio. Euro
- Klinikum am Europakanal Erlangen (Bauabschnitt 1)  
förderfähige Gesamtkosten: 35,99 Mio. Euro
- Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Treuchtlingen  
förderfähige Gesamtkosten: 40,06 Mio. Euro
- Tagesklinik für Psychiatrie Schweinfurt  
förderfähige Gesamtkosten: 3,18 Mio. Euro
- Klinikum Main-Spessart Lohr am Main  
förderfähige Gesamtkosten: 108,99 Mio. Euro

- Klinikum Memmingen (einschließlich Bezirkskrankenhaus Memmingen)  
förderfähige Gesamtkosten: 291,59 Mio. Euro
- Rotkreuzklinik Lindenberg  
förderfähige Gesamtkosten: 41,85 Mio. Euro

Für alle genannten Projekte wurde der krankenhausplanerische Bedarf vom Bayerischen Krankenhausplanungsausschuss festgestellt.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über das Jahreskrankenhausbauprogramm aus Mitteln des staatlichen Krankenhausfinanzierungsetats, der im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs vom Freistaat und den Kommunen jeweils zur Hälfte aufgebracht wird.

Für die Projekte München Klinik Schwabing, München Klinik Harlaching, REGIO-MED Klinikum Coburg und Klinikum Main-Spessart Lohr am Main werden ergänzend Mittel des Bundes aus dem Krankenhausstrukturfonds in Anspruch genommen (Konzentration von akutstationären Versorgungskapazitäten).



64. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge im Rahmen des Programms „Green Hospital“ wurden 2021 und 2022 insgesamt gestellt, welche Maßnahmen wurden mit welcher Summe gefördert (nach Regierungsbezirken bzw. Kliniken aufgeschlüsselt)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bei der Green Hospital Initiative sowie der Green HospitalPLUS Initiative als Weiterentwicklung handelt es sich nicht um Förderprogramme; folglich waren und sind sie nicht mit finanziellen Zuwendungen verbunden.

Ziel der Initiative ist es, die Krankenhäuser zu Nachhaltigkeitsverbesserungen zu motivieren und bei deren Umsetzung zu unterstützen (Maßnahmenkatalog, Quick Check, Best-Practice-Datenbank und Auszeichnung). Öffentlich sichtbar ist insbesondere ein kostenloses, objektives und unabhängiges Auszeichnungsverfahren, durch das die Nachhaltigkeitsbemühungen und -erfolge der Kliniken anerkannt und kommuniziert werden können. Im Rahmen der Green Hospital Initiative konnten bereits insgesamt 14 Krankenhäuser als Green Hospital ausgezeichnet werden.

Eine erste Übergabe von Auszeichnungen nach den neuen Kriterien als Green HospitalPLUS bzw. Best-Practice Krankenhaus findet im März 2023 statt.

65. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)
- Bezüglich der externen Studie zu den Auswirkungen der Kommissionsvorschläge zur geplanten großen Krankenhausreform auf die bayerische Krankenhauslandschaft, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bei der Firma BinDoc Consulting aus Tübingen in Auftrag gegeben und am 08.02.2023 vorgestellt hat, frage ich die Staatsregierung, warum sie extern ein eigenes Gutachten beauftragt hat, obwohl parallel im Einvernehmen der Länder mit dem Bund eine Wirkungsanalyse der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die gesamte Bundesrepublik erstellt wurde, deren Ergebnisse fast zeitgleich erwartet wurden, warum sie glaubt, dass das für die Krankenhausplanung in Bayern zuständige Staatsministerium mit seinen erheblichen Ressourcen und der Expertise seiner zahlreichen hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht selbst zu einer entsprechenden Einschätzung in der Lage ist und wie viel Geld muss aus Steuermitteln für diese Studie aufgewendet werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Sachlich falsch ist die Aussage, dass die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in Auftrag gegebene Wirkungsanalyse „parallel im Einvernehmen der Länder mit dem Bund“ erstellt wurde. Der Freistaat Bayern war in keiner Weise involviert oder gar beteiligt.

Darüber hinaus blieb trotz mehrfacher Aufforderungen an den Bund unklar, ob, wann und in welcher Form den Ländern eine transparente Folgeauswertung zur Verfügung gestellt würde, nachdem die Regierungskommission eine solche Analyse ihrer Vorschläge offenbar nicht angestellt hat.

Zudem war eine frühzeitige rein länderbezogene Wirkungsanalyse unabhängig von etwaigen Gutachten Dritter auch schon aufgrund der Zeitnot unabdingbar, da die Bund-Länder-Beratungen zur Verabschiedung der Eckpunkte für die geplante Krankenhausreform bis Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen sein sollen. Angesichts des Ausmaßes der zu erwartenden Konsequenzen der Reform wäre es aus Sicht der Staatsregierung schlechterdings nicht vertretbar, ohne valide Einschätzung zu den voraussichtlichen Folgen über diese Eckpunkte zu beraten.

Das von der DKG beauftragte Gutachten bestätigt vielmehr die Notwendigkeit des bayerischen Gutachtens. Die Analysen der BinDoc GmbH enthalten deutlich detailreichere Aussagen zu den Auswirkungen der Vorschläge der Regierungskommission als die auf Bayern bezogenen Ausführungen des DKG-Gutachtens.

Alleine aufgrund der Kürze der Zeit und der nicht in aller Vollständigkeit vorliegenden Datenmenge war es zweckmäßig, die Wirkungsanalyse an ein externes Unternehmen zu vergeben. Dies betrifft vor allem die im Rahmen der Reformvorschläge zentral bedeutsame Zuordnung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss

festgelegten Notfallstufen zu den einzelnen Krankenhäusern; diese erfolgt im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen zwischen den einzelnen Krankenhäusern und den Krankenkassen. Dagegen werden diese Daten im Rahmen der Krankenhausplanung regelhaft nicht benötigt und sind der Staatsregierung daher jedenfalls nicht mit der vorliegend gebotenen Aktualität und Vollständigkeit bekannt.

Die Vergabe des Gutachtens erfolgte nach den geltenden Vorschriften des Vergaberechts. Für das Gutachten wurden Haushaltsmittel in Höhe von 34.900,00 EUR netto veranschlagt. Eine Rechnungsstellung durch die BinDoc GmbH erfolgte bislang noch nicht, weshalb die Kosten derzeit nicht abschließend beziffert werden können.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

66. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der Äußerung von Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach am 25.01.2023, die von Massenentlassungen bei den US-amerikanischen Tech- und Digitalriesen betroffenen US-Spezialisten sollten sich verstärkt auf dem bayerischen Fachkräfte-Arbeitsmarkt umsehen, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift, die von der Staatsministerin angesprochenen US-Spezialisten in den bayerischen Arbeitsmarkt zu holen, mit welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung den bayerischen Mittelstand dabei, die angesprochenen US-Spezialisten einzustellen und welche Möglichkeiten bieten sich aktuell für US-amerikanische IT-Spezialisten, nach Bayern einzureisen und hier zu arbeiten?

### Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Freistaat ist durch vielfältige Maßnahmen ein attraktiver Arbeitsort für internationale Tech-Talente, von denen u. a. der bayerische Mittelstand profitiert:

- Mit der High-Tech-Agenda und dem zugehörigen Investment von rd. 3,5 Mrd. Euro hat Bayern die Voraussetzungen geschaffen, dass internationale kompetitive Forschung und Entwicklung im Bereich der Zukunftstechnologien wie KI, Quantentechnologien und Cleantech hier stattfindet und weltweite Talente anzieht.
- Die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) hat der Freistaat Bayern am 01.12.2020 bei der Regierung von Mittelfranken mit Sitz in Nürnberg eingerichtet. Die ZSEF ist als für Arbeitgeber frei wählbare Alternative zu den örtlichen Ausländerbehörden bayernweit zuständig für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Sie berät und unterstützt die Arbeitgeber und Fachkräfte bei der Antragstellung und begleitet sie durch die Verfahren. Sie beschleunigt insgesamt die Abläufe, z. B. durch die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B. Sicherung des Lebensunterhalts, Altersvorsorge, Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse, ausreichender Wohnraum und sucht nach schnellen Lösungen gemeinsam mit den zuständigen Bundesbehörden, die u.a. für die Visumsvergabe zuständig sind. Unterstützt wird die ZSEF im beschleunigten Fachkräfteverfahren durch die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB), die ebenfalls bei der Regierung von Mittelfranken angesiedelt ist. Diese berät bei allen Fragen rund um die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, z.B. ermittelt sie, welcher der maßgebliche deutsche Referenzberuf und damit die jeweils zuständige Anerkennungsstelle ist sowie sichtet in Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens die notwendigen Unterlagen. Dadurch trägt die KuBB zu einer Beschleunigung der Anerkennungsverfahren bei.

- In Kooperation mit der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (VBW) hat die bayerische Staatsregierung 2018 die Initiative Fachkräftesicherung+ gestartet, um zusätzliche Fachkräfte für die bayerische Wirtschaft zu generieren, u. a. über die Anwerbung ausländischer Fachkräfte.

Benötigt werden IT-Spezialisten nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch im öffentlichen Dienst in Bayern, der im Vergleich zum US-Arbeitsmarkt ein hohes Maß an sozialer Absicherung bietet und auch im deutschlandweiten Vergleich sehr kompetitiv aufgestellt ist. Neben diesen Faktoren bietet der öffentliche Dienst ein gemeinwohlorientiertes Arbeitsumfeld. Daher richtet sich Frau Staatsministerin auch als potenzielle Arbeitgeberin an die US Tech-Talente.